

Worteljährlicher Abonnements-Preis  
für Halle und unsere unmittelbaren  
Abnehmer: 22 1/2 Sgr. Durch die resp.  
Post-Anstalten überall nur:  
26 1/4 Sgr.

# Der Courier.

Inserate für den Courier werden an-  
genommen: In Leipzig in der  
Buchhandlung von H. Kirchner,  
Unwerktätsstraße, Gewandhaus Nr. 4.  
In Magdeburg in der Kreuz-  
schen Buchhandlung, Breiten-  
weg No. 156.

Sallische  
für Stadt



Zeitung  
und Land.

In der Expedition des Couriers. — Redakteur Dr. Schadeberg.

N<sup>o</sup> 61.

Halle, Mittwoch den 14. März  
Hierzu eine Beilage.

1849.

## Deutschland.

Halle, d. 14. März. Von der deutschen Reichsversammlung und der deutschen Centralgewalt erwarten wir die politische Reorganisation Deutschlands. Das ist ihr erstes und Fundamentalmandat, mit dem wir unsere Abgeordneten nach Frankfurt gefandt haben. Damit aber haben sie, wenn das Verfassungswerk zu Stande gekommen ist, doch noch nicht alles erfüllt, was die Noth Deutschlands von dem obersten Tribunale des Volkes mit vollem Recht erwartet. Deutschland will mehr als eine papierne Verfassung und einen an allen Gliedern gelähmten Bundesstaat, es will beides, den Bundesstaat und die Verbriefung darüber, in lebensvoller Wirksamkeit und Wirklichkeit, damit es alle seine Kräfte, den Reichthum und Glanz seiner nationalen Macht und Größe nach allen Seiten hin entfalten könne. Die Verfassung allein thut's nicht, wenn nicht organisierte Specialgesetze hinzutreten und die Massen Schutz, der von dem Einsturz feudaler und dynastischer Ruinen den Boden bedeckt, wegräumen. In dieser Hinsicht steht vor Allem die Reorganisation des gesammten nationalökonomischen Gebiets voran. Das Reichsministerium des Handels, wie es schien, bisher in stille Thätigkeit versunken, hat ohne Zweifel diesem Theile der deutschen Wiedergeburt seine ganze Kraft gewidmet. Kürzlich hat es als Ergebnisse seiner geräuschlosen Wirksamkeit zwei Gesekentwürfe, den einen zu einem deutschen Flußschiffahrtsgesetze, den andern zu einem Reichsgesetze über die Aufhebung der Flußzölle unter die Mitglieder des Verfassungs- und des volkwirthschaftlichen Ausschusses vertheilen lassen. Die Entwürfe sind noch nicht zur öffentlichen Kunde gelangt. Wie sie aber auch ausgefallen sein mögen, jedenfalls sind sie ein ernstlicher Anfang, mit der politischen Einheit auch die nationalökonomische zu verbinden, und gleichzeitig mit der politischen Kraftlosigkeit auch der nationalökonomischen Dhmacht ein Ende zu machen. Hilfe thut hier vor Allem Noth. Denn während andere große Völker den Werth der Nationaleinheit nach den Reichthümern schätzen können, die sie ihnen gebracht, müssen wir Deutsche ihn nach den Verlusten bemessen, die uns durch die Nationalzersplitterung verursacht worden sind. Welches andere europäische Reich durfte sich in der ersten Hälfte unseres Jahrtausends mit Deutschland an Macht und Reichthum ver-

gleichen? Was war England, was war Frankreich damals Deutschland gegenüber? Was aber haben sie aus sich gemacht und was ist aus uns geworden? Von Geschlecht zu Geschlecht, von Jahrhundert zu Jahrhundert haben sie nach dem Einen gestrebt, was einer großen Nation vor Allem noth thut, nach Einheit. Ihr verdanken sie die Arrondirung ihrer großen Nationalgebiete, die reichen Kolonien, die sie in allen Welttheilen erworben, ihre Macht zur See, ihre reichen Gewerbe und ihren großen Handel. Wir dagegen sind von Jahrhundert zu Jahrhundert in immer größere Zersplitterung verfallen; unsere Städte kannten Jahrhunderte lang kein höheres Interesse als die Behauptung ihrer Privilegien, unsere Länder keine höhere Politik, als Befreiung von der kaiserlichen Gewalt, der Vertreterin der deutschen Nationalität, und der Kaiser, der Träger des deutschen Purpurs, keine schlaunere Kunst, als Ausbeutung Deutschlands zum Vortheil Habsburgischer Hausinteressen. Und als die einzelnen Provinzen so selbstständig geworden waren, daß das deutsche Reich nur noch dem Namen nach bestand, trennte sich auch das Seegebiet vom Binnenland. Eine deutsche Seeprovinz stiftete ein unabhängiges Handelsreich mit eigener Seemacht, monopolisirte den größten Theil unseres auswärtigen Handels, gründete für sich allein reiche überseeische Kolonien und gebot fast nach Willkür über unsern besten deutschen Strom. Während so an unserm westlichen Seegebiet ein eigenes Handelsreich erstand, das die größere Hälfte des deutschen Nationalkörpers seinen besondern Interessen dienstbar machte, blieben unsere östlichen Seestädte Jahrhunderte lang ihrem Schicksal überlassen und sogar den nordafrikanischen Seeräubern preisgegeben. Und als ob das nicht zugereicht hätte, Handel und Gewerbe Deutschlands zu Grunde zu richten und alles Nationalgefühl zu tödten, errichtete auch noch jeder deutsche Binnenstaat Zolllinien gegen seine Bruderstaaten und der Haß der deutschen Stämme gegen die Bruderstämme wurde in die Herzen der Edhne eines Vaterlandes gepflanzt, damit sie zu gegenseitiger Verwüstung und zu gegenseitigem Mord auszögen. Mit einem Worte, Deutschland arbeitete von Geschlecht zu Geschlecht, von Jahrhundert zu Jahrhundert eifrig und unablässig an seinem Untergange, wie die anderen Reiche an ihrer Größe, bis es endlich das Ziel erreichte, auf das sein emsiges Streben gerichtet war — die Auflösung seiner Nationalkörperschaft. Man nannte

5  
sie näher die Zeit der Schmach und der tiefsten Erniedrigung Deutschlands, jene traurige Zeit, da deutsche Festungskommandanten den herannahenden Generalen der großen Nation die Schlüssel ihrer festen Plätze Meilenweit entgegenbrachten, da die Fürsten Deutschlands, Baiern voran und Württemberg und Sachsen, bei dem kriegsgewaltigen Imperator Frankreichs und Italiens wie Vasallen um eine Königskrone bettelnd antichambrierten, da den deutschen Hansestädten die Ehre zu Theil ward, in Siege der Departemente der Elbe- und Wesermündungen verwandelt zu werden. Und nicht bloß die Auflösung des deutschen Reichskörpers ward ausgesprochen, noch weit Schlimmeres stand zu fürchten; die Auflösung der ganzen deutschen Nationalität. Das Schicksal der Mündungen unserer Ströme bewies nur zu klar, wessen sich ihre Quellen später zu gewärtigen hätten. Nur einiger Mäßigung von Seiten des großen Imperators hätte es bedurft, und nach Verlauf weniger Jahrzehnde hätte man von der Weichsel bis zum Rhein in französischer Sprache Gebete für ihn zum Himmel geschickt. Nationen, die sich selbst vergessen und sich selbst verlieren, streicht die Geschichte aus ihren Jahrbüchern und das Leben verweist sie von der Bühne der Welt. Nationen müssen sich selbst helfen, wenn sie lebenskräftig bleiben, wenn sie nicht untergehen wollen. Sie müssen die Macht besitzen, wenn sie ihre Nationalität und den ganzen Umfang ihrer Selbstständigkeit wahren wollen. Worauf aber beruht denn die künftige Macht und Sicherheit Deutschlands? Auf der Stärke der Einheit, auf der Stärke des Nationalgefühls seiner Völker. Aber dies allein reicht nicht aus zur Gründung der nationalen Größe Deutschlands. Mit der Nationaleinheit verbinde sich die politisch-ökonomische Einheit — eine kräftige nationale Gewerbs- und Handelspolitik. Die künftige Sicherheit und Macht Deutschlands ist ohne das Zusammenfassen, ohne die Stärkung der materiellen Kräfte gar nicht denkbar. „Denn soll der Mensch im Leibe leben, so fordert er sein täglich Brod“ sagt der Dichter, und es ist eitel Thorheit, von einem Volke, das nicht einmal der materiellen Wohlthaten einer großen Nationalität theilhaftig ist, die geringste Aufopferung und Begeisterung für die Verteidigung derselben zu erwarten. Was war es denn, was den deutschen Zollverein ins Leben rief? Wollte man etwa ein Finanzkunststück versuchen? Hatten die Regierungen im Sinne, eine neue Theorie praktisch zu probiren? Der Zollverein war die Frucht des instinktarartigen Gefühls, daß einer Nation die politisch-ökonomische Einheit so nothwendig sei wie das liebe Brod. Und darum fand die Idee des Zollvereins so begeisterte Aufnahme bei dem großen deutschen Publikum. Bei Männern von höherer Bildung kam dazu noch die Ueberzeugung, daß die Einigung der materiellen Nationalinteressen das Fundament sei, aus dem nothwendigerweise und naturgemäß im Laufe der Zeit das Gebäude einer engeren politischen Einigung der deutschen Volksstämme sich erheben müsse. Der Umstand, daß erst in Folge der Julirevolution die Hauptzollschranken fielen, beweist klar genug, daß der Zollverein nicht daraus entstanden ist, daß sich die deutschen Völker für den erhöhten Konsumtionszoll auf Zucker und Kaffee begeistert hätten, sondern daß es mit dem Zollverein auf Erhebung des Nationalgefühls und der Nationalkraft abgesehen war. Selbst das Ausland, selbst unsre handelspolitischen Erbfeinde haben dies anerkannt. Hören wir, wie die Engländer urtheilen. Das Westminster Review spricht sich wie folgt aus: „Gepriesen ward diese Zolleinigung von den deutschen Finanziers als eine Vereinfachung der früheren Finanzanstalten — von den deutschen Agrikulturisten und Kaufleuten, weil ihrem Verkehre ein großer unbeschränkter innerer Markt verschafft wurde — von deutschen Gewerbsleuten, weil sie sich davon Schutz gegen die ausländische Konkurrenz

versprochen — von dem denkenden Politiker als eine Quelle der Nationalwohlfahrt. Wie mächtig aber alle diese Motive an und für sich sein mochten, schwerlich würden sie zugereicht haben, den Zollverein ins Leben zu rufen, ohne den gewaltigen Drang des in der ganzen Masse des deutschen Volks lebendig gewordenen enthusiastischen Wunsches nach einer handgreiflichen (tangible) deutschen Nationalität. Daß der Zollverein hauptsächlich diesem Gefühle, welches Preußen auf geschickte Weise zu seinen politischen Zwecken zu benutzen verstand, mehr als irgend eine andere besondere Ursache, wie sehr auch sich solche in den Vordergrund drängen mochte, seine Existenz verdankt, ist eine Thatsache, die alle anerkennen, welche die Völker der verschiedenen Zollvereinsstaaten mit eignen Augen gesehen haben; auch wird uns keiner von ihnen widersprechen können, wenn wir behaupten, daß in moralischer und socialer wie in politischer Beziehung diese Einigung Gutes gewirkt, daß sie mit Einem Worte das Mittel einer moralischen Wiedergeburt des ganzen Landes gewesen ist. Unter ostensibel kommerziellen Zwecken verdeckt der große Lenker des Ganzen, Preußen, einen großen politischen — die Regeneration des Vaterlandes. Bekannt ist, daß diese Macht dadurch pekuniär keineswegs gewonnen hat; aber der von ihr realisirte Gewinn ist unermeslich — übersteigt vielleicht ihre kühnsten Hoffnungen.“ So urtheilten einsichtige Engländer bereits 1845. Nicht anders die Franzosen. Wir führen nur ein Urtheil an. Henri Richelot (L'association douanière allemande) sagt: „Inmitten der geistigen Aufregung, die mit und aus der Julirevolution entsprang, begriffen die deutschen Regierungen mehr als jemals die Nothwendigkeit, sich der Zuneigung ihrer Unterthanen zu versichern und ihrer Thatkraft eine dem allgemeinen Wohl entsprechende Richtung zu geben. Die Idee eines allgemeinen deutschen Vaterlandes hat mächtig zur Bildung des Zollvereins beigetragen. Wenn die öffentliche Meinung der Nation in dieser Angelegenheit den preussischen Diplomaten den Weg gebahnt hat, so geschah es nur, weil die preussische Regierung hinter den finanziellen und kommerziellen Zwecken dem deutschen Volke auch die Erfüllung ihrer schonsten Träume von Unabhängigkeit und Größe, und jener dringenden Wünsche, die bis dahin so bitter getäuscht worden waren, hatte hervorblitzen lassen. Und sollte ein so ausgedehntes, ein so volkreiches und von einer homogenen Volksmasse bewohntes, ein so aufgeklärtes Land nicht von Rechtswegen auf Nationalität und zwar auf eine große und starke Nationalität, auf eine Nationalität, die sich den größten Nationalitäten unsrer Zeit zur Seite stellen kann, Anspruch machen dürfen?“

Es ist gut, die von aller Welt, sogar von den Erbfeinden Deutschlands anerkannten Thatsachen wieder ins Gedächtniß zurückzurufen. Wir erkennen, welche Regierung in den Tagen der Noth und der Schmach für Deutschland wachte, die deutsche Nationaleinheit vorbereitete. Preußen war es, das den Gedanken, den in Millionen bewußt und unbewußt schlummernden Gedanken der deutschen Einheit zu verwirklichen suchte. Preußen wollte die deutsche Einheit, Preußen stützte sich auf das deutsche Nationalgefühl, es führte ihm neue Kräfte zu, Preußen weckte und verbreitete es. Preußen hatte kein andres rechtliches und bundesgesetzliches Mittel, wenn es nicht zur Gewalt greifen wollte, als auf dem Wege vorzugehen, um zu einer „handgreiflichen“ deutschen Nationalität zu gelangen, den ihm das Bundesrecht erlaubte, und dies war das, woraus der Zollverein zum Schrecken für Habsburg erwachsen ist. Diese eine Thatsache öffnet den Blick in eine Reihe von folgenreichen Gedanken in den Gang der preussischen Politik und in das, was wir zu erwarten haben. Wir verzichten für jetzt darauf,





die Folgerungen auszusprechen. Nur das wollen wir erwähnen, daß Preußen als Schöpfer des Zollvereins zugleich der Pfleger des deutschen Einheitsbewußtseins ist, und daß Preußen eben aus diesem Grunde gezwungen ist, treu seiner eignen Vergangenheit und ohne Rücksicht auf eigne Opfer der Vorkämpfer, der Schirmherr, der Schutz und Heerschild der deutschen Einheit, die Grundfeste des deutschen Bundesstaates zu sein. Und Preußen wird nicht zurückstehen, wenn die andre deutsche Großmacht, welche die durch die Julirevolution gebotene deutsche Einheit offen und geheim bekämpfte, dasselbe Einheitsstreben, dem die Februarrevolution unwiderstehliche Kräfte verliehen hat, wieder feindselig bekämpfen wollte. Die mährische Diplomatie wird erliegen, wenn Frankfurt dem deutschen Volke nicht bloß die politische Einheit, sondern auch die nationalökonomische Einheit wieder giebt, wenn der Zollverein, wie ihn Preußen im Sinne des deutschen Nationalgefühls geschaffen hat, den ganzen deutschen Bundesstaat umschließt. Die Einheit auf dem materiellen Gebiete ist für die Masse tangibler, handgreiflicher. Diese Einheit wird aber nur möglich, wenn Frankfurt nicht bloß die Grundrisse vorzeichnet, nach denen die nationalökonomische Einheit hergestellt werden soll, sondern wenn der Urheber der Grundrisse die schwersten Particien derselben selbst ausführt, — wenn Frankfurt in den Fundamentalfragen die bisherige ökonomische Anarchie ausrottet. Zeuge dessen ist z. B. die Partikulargesetzgebung über unsre Flüsse und Schifffahrt auf denselben. Deutschland sehnt sich nach der Befreiung aus dieser alle nationalen Produktivkräfte lähmenden und zerstörenden Anarchie. Die deutschen Völker haben die Schmach und die Verluste der Vergangenheit nicht vergessen; sie fühlen, daß Stärkung der nationalen Bande vor Allem noth thut, soll die Zeit „der Schmach und der tiefsten Erniedrigung“ nicht wiederkehren; sie fühlen daß bisher Deutschland von andern längst vereinigten Nationen zur Ungebühr ausgebeutet worden, und daß es selbst aus Mangel ökonomischer Einheit in seiner Dekonomie weit hinter ihnen zurück geblieben ist; sie schämen sich ihres Zurückbleibens und des Hochmuths, womit andere reichere und mächtigere Völker auf sie herabsehen; sie sehen ein, daß die Ausfuhr von Rohprodukten wohl einem einzelnen Revier, einer einzelnen Provinz zusagen mag, aber keiner ganzen Nation zu Reichtum und Macht, zu Kapital und Handel verhelfen kann; sie begreifen, daß nur die Entwicklung ihrer Industrie sie mit andern großen und gebildeten Nationen in diesen Beziehungen auf gleiche Höhe zu erheben vermag — nicht bloß die Entwicklung einzelner ihrer Zweige, sondern aller, deren Betrieb ihnen nicht durch die Natur versagt ist, weil sie alle im innigsten Zusammenhange stehen; — sie können nicht begreifen, wie sie bei ihrem Fleiß, bei ihrer Sparsamkeit, bei ihrem Geschick und ihrer Bildung, worin sie sich von keiner andern Nation übertroffen sehen, nicht in kurzer Zeit das Versäumte sollten nachholen können, vorausgesetzt, daß man ihrem Kapital, ihrer Geschicklichkeit und ihrem Unternehmungsgeiste denjenigen gesetzlichen Schutz gewähre, den alle anderen Nationen gewährt haben und noch gewähren, sie können nicht begreifen, warum man ihnen die ökonomische Reorganisation des ganzen deutschen Vaterlands vorenthält, die alle anderen großen Völker besitzen; und der Gedanke schlummert in ihrer Seele, daß sie, zur nationalen Größe geboren, sich diese erobern werden, wenn sie ihnen nicht freiwillig gegeben wird, weil sie fühlen, daß heut zu Tage nur große Völker leben können, schwache in Unselbstständigkeit versinken und ihrem sichern Untergange entgegenfallen. Das deutsche Volk ist ein großes Volk, es trete zusammen zu einer festgeschlossenen politischen und nationalökonomischen Einheit, und es ist sich selbst genug, es gebietet über das Geschick Europa's, es ist unüberwindlich. Ihr deutschen Männer in Frankfurt, Ihr wißt, was

Deutschland von Euch erwartet, fordert — Konstituierung der deutschen Einheit —. Das Vaterland hat Euch als die besten seiner Söhne ausgezeichnet. Als es stürmte und brausete rundum, hat Euch das Vaterland, Eure und unsre Mutter, das theuerste Kleinod, das ein Vaterland schenken kann, geschenkt — Vertrauen, Germania's Geist legte die glühenden Früchte der Revolution in Eure Hand, damit Ihr den herrlichen Juwel der politischen und ökonomischen Einheit, hervorgegangen aus den Gluthen, die einen Welttheil in Flammen setzten, fassen solltet. Werdet Ihr? Deutsche Männer in Frankfurt, werdet Ihr?

**Berlin, d. 11. März.** Die Adresskommission versammelte sich gestern Abend zu einer ersten Sitzung unter dem Vorsitz des Präsidenten Grabow. Zum Stellvertreter des Vorsitzenden wurde der Abgeordnete v. Bodelschwingh, zum Sekretair Müller — Siegen und zu dessen Stellvertreter Grobdek ernannt. Um wenigstens eine äußere Ordnung in die wahrscheinlich sehr abweichenden Ansichten zu bringen, wurde die allgemeine Debatte mit Rücksicht auf die Thronrede zuvörderst in vier Theile gesondert: 1) Verfassungsfrage; 2) Untersuchung über den Belagerungszustand; 3) deutsche Frage; 4) dänische Frage. Es kam indeß von diesen Punkten zunächst nur der erste zur Erörterung. Nach längerer, theilweise lebhafter Debatte wurde beschlossen, daß die Adresse das Verhältniß des Landes zur Verfassung vom 5. Dezember klar und bündig ausspreche. Darüber aber, ob die Verfassung rechtsgültig, gültig oder geltend sei und wann sie dies geworden, — obschon im Moment der Deroirung oder erst durch Vollziehung der Wahlen — oder aber ob sie erst rechtsgültig werde durch Acceptation Seitens der Kammern und Vollziehung neuer Wahlen, zeigte sich die allergößte Verschiedenheit der Ansichten, doch blieb der Antrag, eine Verwahrung gegen die Gültigkeit einzulegen in der Minorität. Es wird hierüber vermuthlich zu einem Votum der Majorität und der Minorität kommen. Außerdem wurde beschlossen, es solle die Erwähnung der früheren Ereignisse, welche die Deroirung veranlaßten, vermieden werden. Dagegen solle die Adresse den Ausdruck des Dankes für die Herstellung des erschütterten öffentlichen Rechtszustandes enthalten, welche durch die Verleihung der Verfassung bewirkt worden. Endlich beschloß man zur Beantwortung jenes ersten Punktes der Thronrede noch hinzuzufügen, daß die Kammer sich der Revision mit Eifer unterziehen werde. Hinsichtlich der Wahl eines Berichterstatters über diesen ersten Punkt der Adresse, behufs der Redigirung der Fassung, schwankte man zwischen Grabow und Vincke, entschied aber endlich für den Letztern.

Die Linke hat, wie schon nach früheren Mittheilungen in Aussicht stand, nunmehr definitiv beschlossen einen eigenen Adressentwurf vorzulegen. Walbeck, d'Esler, Lipsky und Grün haben die Ausarbeitung übernommen.

Die ministeriellen Vorlagen in Betreff der Presse, des Vereinigungsrechts und des Anheftens von Plakaten, von deren vorheriger Annahme das Ministerium die Aufhebung des Belagerungszustandes abhängig gemacht hat, sind heute mit den bezüglichen Denkschriften unter die Abgeordneten vertheilt worden. Die Aufnahme, so weit unsere Beobachtungen reichten, scheint eine sehr verschiedenartige, vorherrschend jedoch ungünstige gewesen zu sein; selbst auf den rechten Seiten beider Kammern gaben sich sehr bedenkliche Aeußerungen kund. Die Führer der Linken erklärten, lieber den Belagerungszustand Berlins permanent erklären, als das Land unter solchen Septembereisen schmachten lassen zu wollen. Seit heute Mittag bereitet man schon auf diese Vorlagen bezügliche Petitionen vor. Wir geben einige Proben aus den Vorlagen. Das umfangreichste Gesetz ist das über die Presse, oder über „das Recht durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Ge-

anken frei zu äußern.“ Es enthält 25 §§. Die Vorschriften wegen Nennung des Druckers, Verlegers, Verfassers u. sind die früheren. Zeitschriften müssen der Polizei vorher angemeldet werden, Entgegnungen unentgeltlich aufgenommen werden. Ueberschreitungen ziehen eine Geldbuße bis zu 100 Thlrn. nach sich. Für den Inhalt sind Verfasser, eventuell Herausgeber, Verleger, Drucker und Verbreiter verantwortlich. Wer durch Druckschriften zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens auffordert, wird bloß dafür mit Geldbuße bis 500 Thlr. oder Gefängniß bis zu 3 Jahren bestraft, erhält aber Zuchthaus von 3—10 Jahren, wenn die erfolglose Aufforderung auf ein Verbrechen des §. 92 Th. II. Tit. 20 des A. L. R. oder des Art. 86 u. 87 des Rhein. Strafgesetzbuchs gerichtet war. „Wer die in dem Eigenthume und in der Familie beruhenden Grundlagen der bürgerl. Gesellschaft angreift oder die Bürger zum Haße oder zur Verachtung gegen einander anreizt, hat Gefängniß bis zu 2 Jahren verwirkt.“ Ebenso wird bestraft, wer thatsächlich Unwahrheiten verbreitet, welche geeignet wären, Haß oder Verachtung gegen die Einrichtungen des Staats oder die Staatsregierung zu begründen. Wer durch Preßvergehen die Ehrfurcht gegen den König oder die Königin verletzt, erhält Gefängniß von 2 Monaten bis zu 5 Jahren. Ist der Beleidigte der Thronfolger, ein anderes Mitglied des K. Hauses, oder das Oberhaupt eines deutschen Staates, so besteht die Strafe in Gefängniß von 1 Monat bis 3 Jahre. Verläumdungen durch die Presse sollen bis zu achtzehn Monaten Gefängniß, unter mildernden Umständen bis zu 500 Thlr. Gefängniß nach sich ziehen. Druckschriften u. gegen die guten Sitten werden mit Geldbuße bis zu 100 Thaler oder Gefängniß bis zu 1 Jahr verfolgt. Die Kompetenz haben die Schwurgerichte, wo sie fehlen die ordentlichen Gerichte. — Das zweite Gesetz „betreffend die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungs-Recht“ ist weit kürzer, obwohl es auch 23 §§. zählt. Von allen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, muß der Polizei 24 Stunden vorher Anzeige gemacht werden. Jedermann muß der Zutritt gestattet werden, sofern nicht die Polizei auf Antrag der Leiter diese Oeffentlichkeit ausschließt oder beschränkt. Die Polizei ist befugt, in jede solche Versammlung 2 Beamte oder sonstige erkennbare Abgeordnete zu senden, denen ein angemessener Platz nach ihrer Wahl einzuräumen ist und welche ermächtigt sind, über alle Wahrnehmungen eine Verhandlung aufzunehmen. Ihnen muß auch auf Verlangen Name, Stand und Wohnung aller auftretenden Redner angegeben werden. Sie können Versammlungen, in welchen aufreizende oder zum Verbrechen auffordernde Vorträge gehalten werden, sofort auflösen, den Uebertreter des Gesetzes verhaften und verlangen, daß Jeder in der Versammlung ihnen dabei Hilfe leiste. Hat der Abgeordnete der Polizei die Versammlung aufgelöst, so müssen sich alle Anwesenden sofort entfernen und ist nöthigenfalls bewaffnete Macht zu requiriren. Alle Vereine, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, müssen ihre Statuten binnen 24 Stunden der Polizei einreichen; in ihrer Versammlung haben sie den vierten Theil der Plätze denen frei zu lassen, welche dem Verein fremd sind, aber Eintritt begehren. Bei Volksversammlungen unter freiem Himmel finden alle hier aufgeführten Bestimmungen auch dann Anwendung, wenn keine öffentlichen Angelegenheiten verhandelt werden. Die Polizei kann diese Volksversammlungen verbieten, wenn sie dieselben für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährlich erachtet; sie bedürfen ihrer Genehmigung, wenn sie auf Straßen oder öffentlichen Plätzen in Städten und Dörfern stattfinden sollen. Oeffentliche Aufzüge stehen ihnen gleich. Während der

ganzen Dauer der Sitzungsperiode beider Kammern dürfen innerhalb eines Umkreises von 5 Meilen keine Versammlungen unter freiem Himmel gehalten werden. Die Strafbestimmungen sind Geldbußen bis 200 Thaler und Gefängniß bis 6 Monaten und 1 Jahr. — Das kürzeste Gesetz ist das letzte „betreffend das Anheften von Anschlagzettel und Plakaten in Städten und Dörfern, so wie der Verkauf und das Vertheilen von Druckschriften oder bildlichen Darstellungen in öffentlichen Straßen.“ Plakate, mit Ausnahme gewerblicher, Bergnützlichungs- oder Anzeigen zu erlaubten Versammlungen, sind verboten. Zum Verkauf von Druckschriften bedarf es eines widerrechtlichen Erlaubnißscheines. Die Strafen sind Geldbuße bis 50 Thaler oder Gefängniß bis 6 Monate.

Der sächsische Erminister Georgi ist gestern hier angekommen. Seine Ankunft scheint nicht ohne tieferen Zusammenhang mit augenblicklichen Conjunkturen und Bewegungen in Sachsen. Auch ist bemerkenswerth, daß die jetzt in Altenburg garnisonirenden Sachsen nach Schleswig beordert werden und preussische Truppen für sie in Altenburg einrücken sollen, während der in Sachsen entstandene Truppenmangel durch bayerische Truppen ersetzt werden soll. Letzteres geschieht trotzdem, daß eine unverholene Volksstimmung in Sachsen sich auf das Bestimmteste gegen alle fremden Truppen verwahrt hat. Es geben aber diese Truppendislokationen um so mehr zu denken, als in unterrichteten Kreisen der dänische Krieg immer unwahrscheinlicher wird, und der diesseitige preussische Bevollmächtigte in Frankfurt, Herr Camphausen, so eben von hier nach London gesandt sein soll, um den Friedensunterhandlungen in der deutsch-dänischen Frage weiteren Nachdruck zu geben. Die ihm ertheilten Instruktionen sollen sehr allgemeiner und nichts weniger als gebundener Natur sein.

Eine neue Nachwahl in Meseritz für die erste Kammer hat so eben auch den hiesigen Stadtrath und Director der Taubstummen-Anstalt, Herrn Sägert, derselben einverleibt. Diese Wahl ist charakteristisch für das politische Bewußtsein in einigen Kreisen. Gleichzeitig mit der Anzeige der Wahl lief nämlich ein Schreiben der Ortsbehörde von Meseritz an Herrn Sägert ein, worin erklärt wurde, man kenne ihn zwar gar nicht, aber man habe ihn doch aus zwei Gründen gewählt. Erstens habe er in die Zeitungen den Vorschlag zu einem neuen Wahlgesetz einrücken lassen (darnach sollte eine reine Interessen-Vertretung erfolgen) und deshalb den Wahlmännern sehr wohl gefallen; zweitens sei er irrtümlich in einer Berliner Zeitung (der Spener'schen) statt des in Posen gewählten Richtersdirectors Seeger als Abgeordneter zur 2ten Kammer aufgeführt worden und müsse also ein bekannter Mann sein! Man bitte ihn daher, die Wahl anzunehmen. Herr Sägert ist dem Bittgesuche bereits nachgekommen. Im Magistrat gehört er der konservativen Majorität an und besitzt das Talent der Phrasen im reichem Maße. Im vorigen Sommer fungirte er als Hauptmann in der Bürgerwehr und fand es damals angemessen, sich eines demokratischen Aushängeschildes zu bedienen.

**Frankfurt a. M., den 9. März.** Endlich, gestern Abends, ist die Instruction des Hrn. v. Schmerling auch den übrigen nicht königlichen Bevollmächtigten mitgetheilt. Sie lautet, wie folgt:

Unter den die künftige Verfassung Deutschlands betreffenden Fragen, rückfichtlich derer das schleunige Zustandekommen einer Vereinbarung zwischen den Regierungen und der National-Versammlung dringendes Bedürfnis der Zeit ist, nimmt die Frage wegen Constituirung der executive Reichs-Gewalt, die Oberhaupts-Frage, den ersten Platz ein. In doppelter Hinsicht erweist sich dieses Bedürfnis als ein dringendes. Rückfichtlich des Auslandes ist es in hohem Grade wünschenswerth, daß so bald als möglich die Form, unter welcher ihm gegenüber die Einheit Deutschlands repräsentirt werden wird, feststehe und das Reich in dem europäischen Staaten-Systeme den ihm grundsätzlich gebührenden Platz auch factisch einzunehmen in der Lage sei.



Im Innern Deutschlands häufen sich leider wieder die Anzeichen hereinbrechender Anarchie in beunruhigendem Maße, und es scheint daher dringend notwendig zu sein, vor allem Anderen durch Feststellung der Grundsätze, nach welcher die Reichs-Centralgewalt definitiv gebildet werden wird, den Factionen das einträchtige und starke Zusammenwirken der Regierungen zum Behufe des Schutzes der Güter des gesellschaftlichen Lebens in ununterbrochener Aussicht zu stellen. Was Oesterreich in Bezug auf die Aufstellung eines Reichs-Oberhauptes nicht wollte, ist E. P. am Schlusse meiner Weisung vom 4. d. M. deutlich gesagt. Der Kaiser nämlich will sich nicht unterordnen „unter die von einem anderen deutschen Fürsten gehandhabte Central-Gewalt.“ Es ist billig, daß wir nunmehr neben jenen negativen Aussprüche auch positiv uns äußern, wie denn nach unserer Ansicht jene Central-Gewalt gebildet und zusammengesetzt sein sollte. Nach unserer feststehenden und wohlbegründeten Meinung ist die Handhabung des executiven Theils der Reichs-Gewalt bei dem einmal gegebenen Stande der Dinge in Deutschland anders nicht denkbar, als in der Form eines Directoriums. Folgendes müßten unseres Dafürhaltens die leitenden Grundsätze bei Constatuirung dieser Behörde sein: 1) Sie hätte zu bestehen aus Bevollmächtigten deutscher Regierungen, wo möglich aus Mitgliedern regierender Häuser, sieben an der Zahl, zusammen neun Stimmen bildend. 2) Die Zusammensetzung des Directoriums wäre in der Art zu bewerkstelligen, daß Oesterreich und Preußen ein jedes zwei Stimmen, Baiern eine Stimme in der Central-Behörde zu führen hätten; die den andern deutschen Regierungen aber in dem Directorium zuzuwiesenden vier Stimmen nach gewissen Kreisen und unter Berücksichtigung der relativen Wichtigkeit der Staaten bei der Vertretung im Kreise auszumitteln wären. 3) Die Mitglieder des Directoriums hätten ihr Amt zwar als Deputirte ihrer Fürsten, jedoch unabhängig von speciellen Instructionen, zu üben. Die Stimmen-Mehrheit wäre für jede einzelne Entscheidung des Directoriums maßgebend. 4) Rückfichtlich des Präsidiums wäre eine den früheren Verhältnissen entsprechende Einrichtung zu treffen. Ew. P. sind ermächtigt, unter Zugrundelegung obiger Sätze mit denjenigen Bevollmächtigten in Frankfurt, deren Regierungen nach analogen Principien voranzugehen wünschten, in näheres Einverständniß zu treten, und mit ihnen gemeinschaftlich den Entwurf eines Abschnittes, die Reichs-Regierung betreffend, zu fertigen, in welchem wir jedoch wünschten, daß lediglich die Art der Zusammensetzung jener Regierung behandelt würde, und ohne Präjudiz für dasjenige, was sich auf deren Attribute und die Grenzen und Modalitäten ihrer Wirksamkeit bezöge. Dieser Entwurf wäre sodann Seitens der über denselben einverständlichen Regierungen der National-Versammlung als deren Gegenproject gegen die von dieser Versammlung in der ersten Lesung angenommenen correspondirenden Paragraphen ihres Verfassungs-Entwurfs vorzulegen. Ehe dieses geschähe, hätten uns jedoch E. P. den von Ihnen gemeinschaftlich mit anderen Collegen festgestellten Entwurf zur Prüfung und definitiven Genehmigung einzusenden. Empfangen u. s. w.“

**Frankfurt a. M., d. 9. März.** Die in der berliner Kammer über den Ausbruch eines allgemeinen demokratischen Aufstandes verbreiteten Nachrichten sind durchaus geeignet, die Aufmerksamkeit der Regierungen wach zu erhalten. Wenn wir bisher diese Mittheilungen nicht berührt haben, so dürfen wir wohl jetzt, nachdem sie einmal zur Sprache gekommen, darauf hinweisen, daß der Reichsgewalt von Seiten der französischen Regierung Mittheilungen zugekommen sind, nach welchen am 18. März, im Verhinderungsfalle am 5. April eine Kette von Aufständen, vom bairischen Oberlande durch das Nassauische, nach Thüringen bis nach Berlin, und zwar, um die Truppenmacht überall zu beschäftigen, gleichzeitig losbrechen soll. Die Arbeiter-Bewegungen in Berlin dürfen als Vorbereitungen zu jenem Aufstand wohl auch dann gedeutet werden, wenn es sich, woran wir keinen Augenblick zweifeln, unzweideutig herausstellen sollte, daß die Arbeiter selbst am wenigsten von dem Vorhandensein einer solchen Verschwörung wissen. Es würde dies von Neuem den Beweis liefern, daß die Sozialisten, die sich gegen die Ausbeutung der Arbeiter als „Instrumente der Arbeit“ mit Recht ereifern, sich nicht scheuen, die Unglücklichen als Instrumente des Aufruhrs auszubehuten, um sie nach Erreichung ihrer Zwecke in's alte Eisen zu werfen. Wenn Fröbel kürzlich von der Tribüne aus erklärt hat, daß er die Beschuldigung einer Aufstachelung des Volkes zu einem Aufruhrversuch als einen Angriff auf seinen Verstand ansehe, so sind wir zwar weit entfernt, die Einsicht des Herrn Fröbel zu bezweifeln, müssen aber doch davor warnen, den geheimen Leitern der Verschwörung, die von Genf aus ihre Fäden spin-

nen, die gleiche Einsicht zuzutrauen; denn daß dort unter dem Vorhau von Carl Heinzen ein Ausschuß sich gebildet hat (der auch den Meuchelmord nicht verwirft) um den Aufruhr zu organisiren, kann als gewiß betrachtet werden, und nicht bloß auf die Fürsten, sondern auch auf die Führer der konservativen Partei ist es abgesehen. Äußere Abzeichen tragen diese Beherrscher nicht, der Händedruck und, in einzelnen Fällen, Erkennungsarten machen die Verschworenen einander kenntlich; auch hier ist bereits eine solche Karte zum Vorschein gekommen. Mit tiefer Wehmuth theilen wir diese Nachrichten mit und wollen den Männern, die von der französischen Regierung namentlich bezeichnet sind, die Lage des Vaterlandes zu bedenken geben. Wenn noch ein Funke von Vaterlandsliebe im Herzen glimmt, der doch zur Gefahr von Außen nicht den Aufstand im Innern fügen wollen, ohne sich des schwärzesten Ver Rathes schuldig zu machen. Und vielleicht schauern jene Männer eher vor dem Verrath als vor dem Verbrechen zurück!

**München, d. 9. März.** In der heutigen Sitzung der Kammer der Abgeordneten befanden sich am Ministertische die Herren von Lesuire, Dr. Aschenbrenner, von Kleinschrod, und Staatsrath von Weisler; dann die Ministerial-Räthe Herren von Bezold, von Coulon, von Wanner, von Wollstor, Pfeuffer und Hänlein. Graf von Bray nimmt seinen Sitz unter den Abgeordneten ein, die vollzählig auf ihren Bänken anwesend sind; die Gallerien sind stark gefüllt. Herr v. Weisler bestieg die Tribüne und kündigte der Versammlung die Vertagung mit folgenden Worten an: „Ich habe der hohen Versammlung aus Auftrag Sr. Majestät des Königs eine Mittheilung zu machen, sie betrifft die Ihnen bereits früher angekündigte Vertagung. Die damals dafür angeführten Gründe bestehen zum Theil noch jetzt; sie bestehen theilweise in erhöhtem Maße. Es gilt dies namentlich von der Thätigkeit der deutschen National-Versammlung in Frankfurt; dort gewinnen die Ereignisse mit jedem Tage eine erhöhte Wichtigkeit und drängen zur endlichen Entscheidung; dabei sollte Bayern seine volle Vertretung finden. Andererseits werden die Beschlüsse, die wir von dort in der nächsten Zukunft zu erwarten haben, Anhaltspunkt geben, um die inneren Angelegenheiten von Baiern mit mehr Sicherheit bemessen zu können, als dies bis jetzt geschehen ist. Als in Ihrer ersten Sitzung die Vertagung angekündigt wurde, ward Ihnen allerdings die Vorlage eines Gesetz-Entwurfs angekündigt unter der Voraussetzung, daß derselbe noch vor der Vertagung zur Erledigung kommen könne und daß dazu nicht viel Zeit nöthig sein werde. Diese Hoffnung hat nun nach vierzehn Tagen sich nicht verwirklicht; mittlerweile drängen die Ereignisse. Ueberdies hegt der neueingetretene Finanzminister in Bezug auf diesen Gesetz-Entwurf die Hoffnung, daß eine kurze Vertagung des Landtages eine befriedigende Erledigung herbeiführen werde. Es besteht also auch in Bezug auf diesen Gegenstand jetzt kein Bedenken gegen die Vertagung. Die Königl. Botschaft, die ich Ihnen mitzutheilen habe, lautet: Maximilian von Gottes Gnaden u. Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue: Wir finden Uns bewogen, in Erwägung, daß durch die Bildung eines neuen Ministeriums eine Unterbrechung der gesetzgebenden Thätigkeit bei den obersten Verwaltungsstellen eintreten mußte, in Folge welcher dem Landtage in der nächsten Zeit die nöthigen Vorlagen des Tit. VII., §. 23 der Verfassungs-Urkunde den Landtag bis zum 10. April l. J. zu vertagen. Wir verbleiben Euch mit Königl. Huld und Gnade gewogen. München, den 7. März. Maximilian. von Lesuire. Dr. Aschenbrenner. Weisler. von Kleinschrod, Staatsrath. Auf Königl. Allerhöchsten Befehl der Generalsecretair Mini-

sterialrath Benning. Die gespannteste Aufmerksamkeit folgte diesem Vortrage. Nach dessen Schluß äußerte der Präsident, Freiherr von Lerchenfeldt, daß dieser Ordonnanz zufolge die Thätigkeit der Kammer beschlossen und die Sitzung aufgehoben sei. Der Saal leerte sich allmählig unter lebhaften Privatgesprächen. Wenige Augenblicke darauf begann eine Sitzung der Reichsräthe. Hier wurde die Vertagung eben so verkündet und vollzogen.

Man schreibt aus Lübeck, daß laut einem soeben dort angekommenen, aus der zuverlässigsten Quelle stammenden Privat Schreiben am 8. März in Kopenhagen beschlossen ist, den Repräsentanten der fremden Mächte anzuzeigen, daß mit dem 27. März die Blockade der Küsten von Schleswig und Holstein wieder anfangen werde. Ausdrücklich ist beschlossen, sowohl die auf der Ost- als die auf der Westseite der Herzogthümer belegenen Häfen zu blockiren; ob damit aber wirklich eine Blockade der Elbe habe ausgesprochen werden sollen, hatte der Kopenhagener Correspondent nicht ermitteln können. Nach andern Berichten aus Lübeck soll von Kopenhagen die officielle Anzeige gemacht sein, daß die Schiffe ihre vor dem 26. August innegehabten Stationen wieder einnehmen werden.

**Triest, d. 6. März.** Vorgestern wurde plötzlich der Befehl gegeben, die slawischen Farben, welche illyrische und dalmatinische Capitaine und Schiffseigner wie bisher aufgehängt hatten, abzunehmen. Eine Deputation von Capitainen begab sich zum Gouverneur, F. M. L. Gyulai, der aber in der Angelegenheit keinen weitem Aufschluß zu geben vermochte, als daß von Wien aus die Weisung ertheilt worden sei, es solle von dieser Flagge für jetzt kein Gebrauch gemacht werden.

**Frankreich.**

Paris, d. 8. März. Der Prozeß gegen die Maiangeklagten wurde gestern vor dem hohen Justizhofe zu Bourges eröffnet. Schon früh war der dem Publikum vorbehaltene ziemlich beschränkte Raum des Gerichtssaales dicht gefüllt. Die 86 Geschwornen wurden durchs Loos gezogen. Kurz vor 11 Uhr nahmen der Präsident Berenger und die Richter ihre Sitze ein, und die Verhandlungen begannen mit Verlesung des Dekrets der Nationalversammlung für Einsetzung des Gerichtshofes, so wie mit dem Namensaufrufe der Geschwornen. Kurz vor 1 Uhr wurden die Angeklagten eingeführt und nahmen ihre Plätze ein; zwischen zweien saß jedesmal ein Gensd'arm. Sie sahen bleich, aber gar nicht niedergeschlagen aus. Als sie der Reihe nach aufgerufen wurden, protestirte Blanqui für sich und seine Mitangeklagten gegen ihre Aburtheilung durch ein Ausnahmegericht, und erklärte, daß er an der Erörterung keinen Theil nehmen werde. Der Namensaufruf dauerte trotzdem fort. Als Albert genannt wurde, äußerte er, daß er auf keine Frage antworten werde. Barbès that dasselbe, mit dem Beifügen, daß er die Befugniß des Gerichtshofes nicht anerkenne. Sobrier gab Name und Alter an, setzte aber hinzu, daß er sich nicht vertheidigen werde. Raspail sagte, er sei bereit, unter gewissen Vorbehalten zu antworten, während Flotte jede Antwort verweigerte. Nachdem Name, Stand, Alter u. sämtlicher zwölf Angeklagten verlesen worden, hielt der Präsident seine Anrede an die Geschwornen, welche er auf die Wichtigkeit ihrer Aufgabe hinwies und kräftig zur treuen Pflichterfüllung nach allen Beziehungen hin aufforderte. Blanqui und Raspail beschwerten sich hierauf darüber, daß den Angeklagten die gegen sie vorgebrachten Anschuldigungen nicht mitgetheilt worden seien, der Generalprokurator erklärte aber diese Beschwerde für unbegründet. Es folgte die Verlesung der Anklageakte, die gegen Alle, mit Ausnahme von Courtais, Cauffidiere und Wilkain, dahin lautet, daß sie im Mai 1848 sich des Versuchs schuldig machten, die Regierung zu stürzen oder umzugestalten,

und daß sie ferner versuchten, Bürgerkrieg zu erregen und einen Bürger gegen den andern zu bewaffnen. Die drei eben Genannten sind angeklagt, sich zu Mitschuldigen besagter Versuche gemacht zu haben, indem sie von allen darauf bezüglichen Thatsachen Kenntniß hatten. Als jener Theil der Anklageakte verlesen ward, wo es heißt, daß Barbès die Besteuerung der Reichen mit einer Milliarde verlangt, ein anderer aber zweifelhafte Plünderung von Paris gefordert habe, erhoben sich alle Angeklagte in größter Aufregung. Blanqui schrie laut, daß kein solcher Vorschlag geschehen sei; Barbès warf der Anklageakte Falschheit und Verleumdung vor. Raspail rief, es sei schändlich vom Generalprokurator, daß er so etwas in die Anklage aufgenommen habe. Der Generalprokurator appellirte an den Präsidenten gegen solche Sprache. Als die Verlesung der Anklageakte beendigt war, protestirte Barbès nochmals gegen die Befugniß des Gerichtshofes und wandte sich in so heftigen Ausdrücken an die Jury, daß der Präsident ihm Einhalt that, worauf Barbès erklärte, daß er nur gezwungen den Saal wieder betreten werde. Den Schluß der Sitzung machte den Namensaufruf der Zeugen.

Die französische Regierung hat vor einigen Tagen an die österreichische eine Note abgeschickt, worin sie nicht gegen die Einfälle in Ferrara, nicht gegen die der Stadt auferlegte Buße, wohl aber gegen die erzwungene Herstellung des päpstlichen Wappens auf den öffentlichen Gebäuden protestirt. Das französische Cabinet sieht hierin einen Act der bewaffneten Intervention in römischen Angelegenheiten, und wiewohl dasselbe, wie es ausdrücklich in der Note heißt, eben so aufrichtig als irgend eine andere Macht die Wiedereinsetzung des Papstes in seine weltliche Souverainetät wünscht, verwahre es sich dennoch gegen jeden Act der Intervention zu diesen Zwecken, der ohne Mitwirkung oder Zustimmung Frankreichs unternommen würde. Die Note ist übrigens in sehr milden Ausdrücken abgefaßt und scheint mehr bestimmt zu sein, dem Zwecke einer Formalität zu genügen; denn abgesehen von dieser Einsprache verfolgt die französische Regierung die Unterhandlungen mit den Großmächten über die römischen Angelegenheiten, wie dies gestern der Minister des Aeußeren im Comité der äußeren Angelegenheiten erklärt hat. Die Aufschlüsse, die Hr. Drouin de Lhuys hier gab, waren im Wesentlichen wenig verschieden von denen, welche er vor einiger Zeit in der Kammer gegeben, und die er wahrscheinlich heute auf die Anfragen des Hrn. Buvignier wiederholen wird. Frankreich, sagte er, habe kein Interesse und keinen Beruf, jeder Revolution in Europa unter die Arme zu greifen oder die aus ihr hervorgegangene Regierung anzuerkennen, bevor diese nicht bewiesen, daß sie in der Majorität des betreffenden Landes feste Wurzeln gefaßt und überhaupt Lebensfähigkeit habe. Was die römischen Angelegenheiten insbesondere angehe, so sei die Politik der Regierung in ihren Unterhandlungen mit den übrigen Großmächten eine eben so katholische, als freisinnige. (Köln. Btg.)

**Fonds- und Geld-Cours.**

Berlin, den 12. März.

	Sf.	Brief.	Geld.		Sf.	Brief.	Geld.
Pr. Freiw. Anl.	5	101 1/2	—	Pomm. Pfandbr.	3 1/2	—	91 3/4
St. Schuldsch.	3 1/2	79 5/8	—	R. = u. Nm. do.	3 1/2	92 7/8	92 3/4
Sech. Pr. = Sch.	—	—	98 3/4	Schlesische do.	3 1/2	—	—
Kur- u. Neum.	—	—	—	do. Lit. B. gar	—	—	—
Schuldversch.	3 1/2	—	—	rant. do.	3 1/2	—	—
Brl. Stadt-Dbl.	5	98 1/4	—	Pr. Bl.-A. = Sch.	—	—	—
do. do.	3 1/2	—	—				
Wstpr. Pfandbr.	3 1/2	86 1/4	—	Friedrichsd'or	—	137 1/2	137 1/2
Großh. Pof. do.	4	—	96	And. Goldm. à	—	—	—
do. do.	3 1/2	81 1/2	—	5 $\phi$	—	127 1/8	127 1/8
Distpr. Pfandbr.	3 1/2	—	90 1/2	Disconto	—	—	—





Eisenbahn-Actien.

Table with columns: Stamm-Actien, Pf., Prioritäts-Actien, Pf., and various railway names like Berl.-Anhalt, Hambg., etc.

Leipzig, den 12. März.

Table with columns: Staatspapiere, Angebots-, Gesuch-, and various financial details including interest rates and denominations.

Getreidepreise.

(Nach Berliner Scheffel und preuß. Gelde.)

Table showing grain prices for Weizen and Roggen in Magdeburg, den 12. März.

Berlin, den 12. März.

Table showing grain prices for Weizen and Roggen in Berlin, den 12. März, including quality and price per bushel.

Wasserstand der Saale bei Halle

am 12. März Abends 6 Uhr am Unterpegel 7 Fuß 2 Zoll. am 13. März Morgens 6 Uhr am Unterpegel 7 Fuß 1 Zoll.

Wasserstand der Elbe bei Magdeburg

am 12. März Nr. 2 und — Zoll.

Fremdenliste.

Angekommene Fremde vom 12. bis 13. März.

List of names and addresses of guests, including 'Im Kronprinzen', 'Stadt Zürich', 'Goldnen König', etc.



## Bekanntmachungen.

**(Eintritt als Compagnon.)** Ein junger routinirter Kaufmann wünscht sich mit einem disponiblen Fonds von circa 8000  $\mathcal{R}$  an einem Manufaktur- oder Fabrikgeschäft zu betheiligen und erbittet sich desfallsige Offerten das Comtoir von **Clemens Warnecke in Braunschweig.**

So eben traf meine zweite direkte Sendung  
**Messinaer Apfelsinen und Citronen**  
ein und stellen sich die Preise bedeutend billiger.

**Apfelsinen** à Dsd. 10, 15 u. 20 Egr., à St. 1 bis 2 Egr.,  
**Citronen** à 100 St. 1 Thlr. 25 Egr., à Dsd. 7 $\frac{1}{2}$  und  
10 Egr.,  
bei Kisten stelle stets die billigsten Preise. **Carl Kramm.**

## Stadtmusikus-Vereins-Angelegenheit.

Indem wir unsern Vereins-Mitgliedern hiermit wiederholt in Erinnerung bringen, daß die diesjährige General-Versammlung

**Donnerstag den 29. März c. in Weimar**  
**Vormittags 10 Uhr**

statt finden wird, ersuchen wir alle Stadtmusik-Direktoren, denen aus Versehen unsere früheren Aufforderungen etwa nicht zugegangen sein sollten, sich an unsern Vereine ebenfalls noch zu betheiligen und wo möglich am obengedachten Tage in **Weimar** zu erscheinen oder wenigstens eine schriftliche Erklärung über ihre Betheiligung an dem Vereine dahin abgehen zu lassen.

**Der Central-Vorstand des Stadtmusiker-Vereins**  
**für Deutschland.**

<b>Müller,</b> Vorsitzender.	<b>Barth,</b> Stellvertreter des Vorsitzenden.	<b>Berthold,</b> Kassenführer.	<b>Henning,</b> Schriftführer.
---------------------------------	--	-----------------------------------	-----------------------------------

## Verkauf von Gußeisenwaaren.

Am Mittwoch den 21. März, Vormittags von 9 Uhr an, soll im Lokal des Königl. Packhofs hier selbst eine Quantität von circa 140  $\mathcal{G}$  Gußeisenwaaren, als: neue Heizöfen, Bett- und Sopha-Gestelle, Räder zu Maschinen, sonstige verschiedene Maschinentheile, auch Bruch Eisen, gegen sofortige baare Zahlung in Preuß. Courant öffentlich und meistbietend verkauft werden.

**Agentur der Königl. Darlehns-Kasse zu Halle.**

## An die Herren von der Reaction und Republik.

Ihr Herrn der Reaction,  
Ihr jubiliret schon;  
Doch ist's, halt! noch zu früh!  
Ersparet euch die Müß!

Das alte Muckertum  
Kommt nie zu neuem Ruhm;  
Und selbst der Preußenschein,  
Hilft ihm nicht auf die Bein'!

Das merkt ihr selbst recht gut;  
Drum seid ihr voller Wuth;  
Das Essen schmeckt euch schlecht,  
Und Keiner macht's euch recht!

Ihr Herrn der Republik,  
Ihr senket jetzt den Blick;  
Und zwar mit vollem Recht;  
Denn auch mit euch steht's schlecht!

Die Atheisterei,  
Der Communistenbrei  
Sind gar zu tolles Zeug!  
Die ruiniren Euch!

Drum, ob auch euer Heer  
Mehr als der Teufel war:  
Ihr kommt doch nicht zum Ziel!  
Laßt denn das böse Spiel!

Nur wo im Vaterland  
Sich Fürst und Volk die Hand  
Frei bieten zum Verein,  
Da wird das Glück gedeihn!

Da ist man ohne Zwang,  
Aus lauterem Herzensdrang,  
Gott und dem König treu,  
Auch ohne Polizei!

Ein Mann der sogenannten „flauen Mitte.“

Gebauerische Buchdruckerei.

Gute schwarze Saamenwiden verkauft  
billigst **Heinrich Wagner,**  
Domplatz Nr. 922c.

Ein Lehrling von guter Erziehung kann  
zu Ostern in die Lehre treten beim Tisch-  
lermeister **Gottsche, Steinweg Nr. 1708.**

## Feldschlösschen.

Heute, Mittwoch, Gesellschaftstag und  
frische Pfannkuchen.

Eine große Wohnung, nahe am Wais-  
senhause, Steinweg Nr. 1699, ist zum  
1. April an eine ruhige Familie zu ver-  
mieten.

## Maille.

Heute, Mittwoch, Gesellschaftstag und  
frische Pfannkuchen bei **W. Bügler.**

2 noch fast ganz neue Pianoforte sind  
billig zu verkaufen in der Pianoforte-Nie-  
derlage von **Steingraber & Comp.,**  
Halle, Barsüßerstraße Nr. 90.

## Restauration Stumsdorf.

Auf vieles Verlangen  
Sonntag den 17. März Nachm. 4 Uhr  
**Großes Militär-Concert,**  
gegeben vom Musikchor des Königl. 19.

Infanterie-Regiments,  
— nach dem Concert ist Ball —  
wozu ergebenst einladet

**Buchbinder, Musikmeister.**  
**G. Gehre, Restaurateur.**

## Familien-Nachrichten.

### Verlobungs-Anzeige.

Als Verlobte empfehlen sich allen  
Freunden und Bekannten  
**Elise Grunnsfeld,**  
**Caspari Goldschmidt.**  
Heiligenstadt und Halle.

### Todes-Anzeige.

Gestern, Nachmittags 1 $\frac{1}{2}$  Uhr, ver-  
schied nach fünfwöchentlichen schweren Lei-  
den in Folge der Entbindung meine ge-  
liebte, treue Gattin, **Johanne Auro-  
ra, geb. Poppe.** Indem ich theilneh-  
menden Verwandten und Freunden tiefge-  
beugt diese Anzeige widme, bitte ich, un-  
sern Schmerz durch Beileidsbezeugungen  
nicht zu vergrößern.

Löbejün, den 12. März 1849.

**Der Rector Becker,**  
zugleich im Namen der beiderseitigen  
Eltern und Geschwister.



### Deutschland.

**Berlin, d. 12. März.** Sobald Herr Bunsen in London die Aufkündigung des Waffenstillstandes von Seiten Dänemarks erfuhr, brach er sofort die Friedensunterhandlungen ab. Lord Palmerston machte dem dänischen Gesandten über das brüske Verfahren seiner Regierung ernstliche Vorstellungen, die auf die ferneren Schritte Dänemarks nicht ohne Einfluß sein dürften. In Berlin wird fortwährend unterhandelt, und zwar durch denselben dänischen Bevollmächtigten, der den Waffenstillstand bei der hiesigen Regierung aufgekündigt hat. Offenbar hegt Dänemark ein allzu blindes und durch nichts zu rechtfertigendes Vertrauen in die Hülfe Rußlands, das den überspannten Forderungen der Dänen jedenfalls den Rücken deckt. Es ist ausgemacht, daß bei unserer Regierung in der letzten Zeit eine Note einlief, in der das St. Petersburger Kabinet sich zu Gunsten Dänemarks auf die Verträge von 1815 bezieht. Auch gehört wenig Scharfsinn dazu, ein enges Bündniß zwischen Oesterreich und Rußland als bereits geschlossen anzunehmen. Das Einverständnis des österreichischen Intendantus in Konstantinopel mit dem russischen Geschäftsträger daselbst ist eine unbestreitbare Thatsache: dagegen bedarf das Gerücht, die Pforte sei entschlossen, der österreichischen Regierung ihre Flotte zur Bezwingung Venedigs zur Verfügung zu stellen, keiner Widerlegung. Das türkische Ministerium hegt weder für Oesterreich, noch für Rußland besondere Sympathien, und das eifrige Bestreben des russischen Kabinettes, seine Flotte nach dem Mittelmeer auslaufen zu lassen, möchte vorerst ein frommer Wunsch bleiben. Unserer Regierung liegt es ob, allen Intriguen, die sich gegen Preußen und Deutschland anspinnen, ein offenes und gerades Verfahren entgegenzusetzen. Gerüstet ist Preußen auf alle Fälle: in 14 Tagen können wir ein Heer von 300,000 Mann ins Feld stellen. Glauben denn die östlichen Mächte, eine Allianz zwischen Deutschland, England und Frankreich wäre eine Unmöglichkeit? Gewisse Verbindungen machen sich von selbst gewissen Ansprüchen gegenüber.

(D. R.)

**Berlin, d. 13. März.** Der Fürst von Pückler ist nach Branitz von hier abgereist.

Die den Kammern vorgelegten Repressiv-Gesetze lauten nach der Deutschen Reform folgendermaßen:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

ertheilen Unserem Minister des Innern hierdurch den Auftrag, den Kammern in Unserem Namen die beiliegenden drei Gesetz-Entwürfe, betreffend

- die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes,
- das Anheften von Anschlagzetteln und Plakaten in Städten und Ortschaften, so wie den Verkauf und das Vertheilen von Druckschriften oder bildlichen Darstellungen in öffentlichen Straßen,
- das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Gedanken frei zu äußern,

zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Gegeben Charlottenburg, den 2. März 1849.  
(gez.) Friedrich Wilhelm.  
(gegenges.) v. Manteuffel.

Allerhöchste Ermächtigung.  
**Gesetz-Entwurf,**  
betreffend die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes.

**§. 1.** Vereine und Versammlungen, welche strafbare Zwecke verfolgen oder zur Erreichung erlaubter Zwecke sich verbrecherischer Mittel bedienen, sind verboten und unterliegen der gesetzlichen Ahndung.

**§. 2.** Versammlungen zur Berathung öffentlicher Angelegenheiten. Von allen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder beraten werden sollen, hat der Vorsteher, Unternehmer, Ordner,

Leiter oder der Inhaber des Versammlungs-Lokals, mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung, unter Angabe des Orts und der Zeit derselben, Anzeige bei der Ortsbehörde zu machen, welche darüber sofort eine Bescheinigung ertheilt.

Die Berufung einer solchen Versammlung darf weder unter einem falschen, noch unter einem Gesamtnamen geschehen.

**§. 3.** Bei dergleichen Versammlungen muß Jedermann der Zutritt gestattet werden, die Orts-Polizeibehörde ist jedoch ermächtigt, auf den Antrag der Vorsteher, Ordner oder Leiter zu gestatten, daß diese Oeffentlichkeit ausgeschlossen oder beschränkt werde. Versammeln sich die Mitglieder solcher Vereine, welche ihre Statuten der Orts-Polizeibehörde einzureichen haben (§. 10.), so haben sie den vierten Theil der Plätze für diejenigen frei zu lassen, welche dem Vereine fremd sind.

**§. 4.** Polizei-Beamte dürfen solchen Versammlungen nur in der Dienstkleidung oder unter ausdrücklicher Kundgebung ihrer dienstlichen Eigenschaft beiwohnen: dies gilt auch von den Militärpersonen, insofern ihnen die Theilnahme nach den Disziplinar-Vorschriften gestattet ist (Artikel 32. der Verfassungs-Urkunde).

**§. 5.** Die Orts-Polizeibehörde ist befugt, in jede solche Versammlung zwei Polizei-Beamte oder zwei durch besondere Abzeichen erkennbare Abgeordnete zu senden, denen ein angemessener Platz nach ihrer Wahl einzuräumen ist, und welche ermächtigt sind, über alle ihre Wahrnehmungen eine Verhandlung aufzunehmen.

**§. 6.** Die Vorsteher, Unternehmer, Ordner, Leiter der Versammlung und die Inhaber des Versammlungs-Lokals sind verpflichtet, den Abgeordneten der Obrigkeit auf Verlangen den eigenen, so wie Namen, Stand und Wohnung der Redner, welche in der Versammlung auftreten, anzugeben.

Die Dauer der Versammlung darf die zur Schließung öffentlicher Orte festgesetzte Zeit nicht überschreiten.

**§. 7.** Die Vorsteher, Unternehmer, Ordner oder Leiter der Versammlung dürfen nicht gestatten, daß in derselben Anträge oder Vorschläge erörtert werden, welche eine Aufreizung oder Aufforderung zu einer strafbaren Handlung enthalten.

**§. 8.** Versammlungen, deren Verhandlungen wider die Vorschriften des §. 7. verstoßen, oder ein Verbrechen in sich schließen, sind die Abgeordneten der Polizeibehörde aufzulösen befugt; sie können den Uebertreter des Gesetzes verhaften, und Jeder in der Versammlung ist verpflichtet, ihnen bei Ausführung ihres Amtes auf Erfordern Beistand zu leisten.

**§. 9.** Sobald der Abgeordnete der Polizeibehörde die Versammlung für aufgelöst erklärt hat, sind alle Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu entfernen.

Diese Aufforderung ist nöthigenfalls durch die bewaffnete Macht zur Ausführung zu bringen.

**§. 10.** Vereine zur Beförderung öffentlicher Angelegenheiten. Die Vorsteher solcher Vereine, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, sind verpflichtet, die Statuten und Urkunden über Bildung, Verfassung und Wirksamkeit des Vereins, so wie alle Abänderungen binnen 24 Stunden, nachdem sie zu Stande gekommen, der Orts-Polizeibehörde zur Kenntnissnahme einzureichen, derselben auch auf Erfordern jede darauf bezügliche Auskunft zu ertheilen.

**§. 11.** Bestimmungen: a) bei Versammlungen überhaupt. Niemand darf, ohne daß ihn sein Amtes- oder Dienstverhältnis dazu berechtigt, bewaffnet in einer Versammlung erscheinen.

**§. 12.** b) bei Versammlungen unter freiem Himmel oder bei Aufzügen. Die Bestimmungen der §§. 2. bis 9. dieses Gesetzes finden bei Versammlungen unter freiem Himmel auch dann Anwendung, wenn darin andere, als öffentliche Angelegenheiten erörtert und beraten werden.

**§. 13.** Die Orts-Polizeibehörde ist befugt, dergleichen Versammlungen zu verbieten, wenn sie dieselben für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährlich erachtet.

**§. 14.** Während der ganzen Dauer der Sitzungs-Periode beider Kammern der Volksvertretung dürfen innerhalb der Entfernung von fünf Meilen von dem Orte des Sitzes derselben Versammlungen unter freiem Himmel nicht stattfinden.

**§. 15.** Versammlungen bedürfen der vorgängigen Genehmigung der Orts-Polizeibehörde, wenn sie auf öffentlichen Plätzen in Städten und Ortschaften, oder auf Straßen stattfinden sollen.

**§. 16.** Diesen Versammlungen werden öffentliche Aufzüge gleichgestellt; bei Erstattung der Anzeige oder Einholung der Genehmigung ist der beabsichtigte Weg anzugeben. Gewöhnliche Leichenbegängnisse werden jedoch nicht hierher gerechnet. Auch bei kirchlichen Prozessionen bedarf es der vorherigen Anzeige oder Genehmigung nicht, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden.

**§. 17.** Strafbestimmungen. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§. 2. 3. 5. 6. 8. 10. dieses Gesetzes ziehen eine polizeiliche Strafe bis zu 50 Rthlr. nach sich.

§. 18. Wer den in den §§. 7. und 9. gegebenen Bestimmungen zuwiderhandelt, hat Geldbuße bis zu 200 Rthlr. oder Gefängniß bis zu sechs Monaten verwirkt.

§. 19. Ist die Versammlung unter freiem Himmel von der Orts-Polizeibehörde untersagt, oder den Vorschriften der §§. 14. und 15. zuwider unternommen, so hat Jeder, welcher dazu auffordert oder auffordern läßt, oder darin als Ordner, Leiter oder Redner thätig ist, eine Geldstrafe bis zu 200 Rthlr., oder Gefängniß bis zu sechs Monaten, und Jeder, welcher an der Versammlung Theil nimmt, eine Geldbuße bis zu 5 Rthlr. verwirkt.

§. 20. Wer auffordert, in einer Versammlung mit Waffen zu erscheinen, oder die Aufforderung hierzu verbreiten läßt, ist mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu einem Jahre zu bestrafen.

§. 21. Wer, gegen das Verbot des §. 11., an Versammlungen bewaffnet Theil nimmt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 22. Wer an öffentlichen Orten oder bei öffentlichen Zusammenkünften Erkennungs- oder Versammlungszeichen, oder sonstige äußere Abzeichen, welche zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit durch Gesetz oder Verordnung der Ortspolizeibehörde verboten worden sind, trägt, ausstellt, verkauft, oder auf sonstige Weise verbreitet, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

§. 23. Auf die durch das Gesetz angeordneten Versammlungen finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Beglaubigt.

Der Minister des Innern.  
v. Manteuffel.

**Gesetz = Entwurf,**

betreffend: das Anheften von Anschlagzetteln und Plakaten in Städten und Ortschaften, so wie den Verkauf und das Vertheilen von Druckschriften oder bildlichen Darstellungen in öffentlichen Straßen.

§. 1. Mit Ausnahme der Bekanntmachungen öffentlicher Behörden, dürfen Anschlagzettel und Plakate nur Anzeigen über öffentliche Vergnügen, Verkäufe, Auktionen, gestohlene, verlorene oder gesunde Sachen oder ähnliche Nachrichten für den gewerblichen Verkehr, oder Einladungen zu erlaubten, gesetzlich angezeigten oder genehmigten Versammlungen enthalten, und in Städten und Ortschaften nur an diejenigen Stellen, welche die Ortspolizei-Behörde zu diesem Zwecke gestattet, angeheftet, angeschlagen oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt werden. Die zur Ausführung dieser Vorschrift erforderlichen Bestimmungen werden von den Ortspolizei-Behörden getroffen.

§. 2. Wer auf öffentlichen Straßen zur Verbreitung im Publikum bestimmte Druckschriften oder bildliche Darstellungen verkaufen oder vertheilen, oder das Anheften derselben gewerbmäßig betreiben will, bedarf dazu einer Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde, und muß den Erlaubnißschein, in welchem sein Name ausgedrückt ist, bei sich führen. Die Erlaubniß kann jederzeit zurückgezogen werden.

§. 3. Zuwiderhandlungen wider die vorstehenden Vorschriften (§§. 1. u. 2.) ziehen polizeiliche Ahndung bis zu 50 Thlr. Geldbuße oder sechs Monate Gefängniß nach sich.

Beglaubigt.

Der Minister des Innern.  
v. Manteuffel.

**M o t i v e**

zu dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend das Anheften von Anschlagzetteln und Plakaten in Städten und Ortschaften, so wie den Verkauf und das Vertheilen von Druckschriften und bildlichen Darstellungen auf öffentlichen Straßen.

Eine gleichförmige Erfahrung hat gezeigt, daß durch die unbeschränkte Gestattung des Anheftens von Anschlagzetteln und Plakaten in Städten und Ortschaften die öffentliche Ordnung gefährdet und die Freiheit und Sicherheit des Verkehrs gehemmt wird, indem dadurch augenblickliche und heftige Aufregungen erzeugt, auf öffentlichen Straßen und Plätzen Störungen der freien Cirkulation herbeigeführt und Zusammenläufe veranlaßt und verlängert zu werden pflegen.

Außerdem hat sich der fernere Uebelstand herausgestellt, daß durch das Anheften von Plakaten, insbesondere öffentliche Gebäude, Denkmäler oder andere Gegenstände, die zum öffentlichen Nutzen oder zur öffentlichen Verschönerung bestimmt sind, betroffen, entstellt und beschädigt werden; nicht selten sind überdies solche Anschlagzettel, welche gewerbliche Anzeigen enthielten, durch Plakate anderen Inhalts bedeckt oder verdrängt worden.

Die Beseitigung dieser Inkonvenienzen kann nur erreicht werden, wenn im Interesse der öffentlichen Ordnung und eines für Alle ungehemmten Verkehrs, auf öffentlichen Straßen und Plätzen die Anheftung von Anschlagzetteln und Plakaten der Regel nach nicht gestattet wird, solche Veröffentlichungen jedoch, welche lediglich Anzeigen über Vergnügen

gen, Verkäufe, Auktionen oder ähnliche Nachrichten für den gewerblichen Verkehr, oder einfache Einladungen zu erlaubten, gesetzlich angezeigten, oder genehmigten Versammlungen enthalten, sollen ferner an den von der Ortspolizei nicht ausgeschlossenen Stellen angeheftet oder angeschlagen werden dürfen; ingleichen sind solche Bekanntmachungen auszunehmen, welche von öffentlichen Behörden selbst ausgehen.

Der beigelegte Gesetz = Entwurf enthält in Verfolg des entwickelten Gesichtspunktes eine fernere Vorschrift in Betreff derjenigen Personen, welche auf öffentlichen Straßen zur Verbreitung im Publikum bestimmte Druckschriften oder bildliche Darstellungen verkaufen, oder vertheilen, oder das Anheften derselben gewerbmäßig betreiben wollen; sie tragen nichts minder zur Beeinträchtigung des freien Verkehrs und der ungehinderten Cirkulation bei, wenn sie in großer Zahl die Straßen durchziehen, die belebtesten Punkte besetzen und durch ungestümes Andrängen die Vorübergehenden belästigen. Im Anschlusse an den §. 48 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 ist daher diese Beschäftigung von der vorgängigen und dem Widerrufe unterworfenen Erlaubniß der Ortspolizeibehörde abhängig zu machen, damit ein übermäßiger Andrang abgewehrt, und die Ermächtigung nur solchen Personen ertheilt werde, welche nach ihrem Alter und ihrer Unbescholtenheit voraussetzen lassen, daß sie weder zur Belästigung des Publikums gereichen, noch zur Gefährdung der Ruhe und Ordnung auf öffentlichen Plätzen und Straßen beitragen werde.

Der Verus und die Berechtigung der öffentlichen Sicherheitsbehörden, auf öffentlichen Plätzen und Straßen für die allgemeine Ordnung und Sicherheit zu sorgen und daher alles fern zu halten, was dieselbe beeinträchtigt und gefährdet, unterliegt keinem Zweifel.

Die in diesem Sinne vorgeschlagenen Maßregeln haben jedoch gleichzeitig die Bedürfnisse des Handels, der Industrie und des gewerblichen Verkehrs nicht außer Acht gelassen.

**Gesetz = Entwurf,**

betreffend: das Recht durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Gedanken frei zu äußern.

§. 1. Auf jeder Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers enthalten sein.

Außerdem muß auf Druckschriften, welche für den Buchhandel oder zu weiterer Verbreitung im Publikum bestimmt sind, auch der Name und Wohnort des Verlegers oder Kommissionairs, oder endlich des Verfassers oder Herausgebers, welcher ein Werk im Selbstverlage erscheinen läßt, genannt sein.

§. 2. Was in diesem Gesetze von Druckschriften gesagt ist, gilt von allen auf mechanischem Wege irgend einer Art vorgenommenen Vervielfältigungen von Schriften, bildlichen Darstellungen, mit oder ohne Schrift, und von Musikalien mit Text oder sonstigen Erläuterungen.

§. 3. Wer eine Zeitung oder periodisch erscheinende Zeitschrift in monatlichen oder kürzeren Fristen herausgeben will, ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde vor der Herausgabe, in einem ihr einzureichenden Plane, die Zeitabschnitte, in denen sie erscheinen soll, den Titel, so wie den Verleger und den Herausgeber, wenn dieser von dem Verleger verschieden ist, und jede hierin vorzunehmende Aenderung vor deren Eintritte anzuzeigen.

Jedes Blatt, Heft oder Stück einer Zeitung oder Zeitschrift muß den Namen und Wohnort des Verlegers, so wie des Herausgebers, wenn dieser von dem Verleger verschieden ist, und des Druckers enthalten.

§. 4. Druckschriften, welche den vorstehenden Vorschriften (§§. 1. und 3.) nicht entsprechen, dürfen von Niemanden verbreitet werden.

§. 5. Der Verleger einer nicht periodischen Druckschrift, so wie derjenige, in dessen Kommission eine nicht periodische Druckschrift erscheint, ingleichen derjenige, welcher eine solche Schrift, ohne sie in Kommission zu geben, im Selbstverlage erscheinen läßt, ist verpflichtet, zugleich mit der Herausgabe des Werkes eine schriftliche Anzeige, welche den Titel des Werkes enthalten muß, bei der Ortspolizeibehörde einzureichen, auch derselben auf Verlangen ein Exemplar der Druckschrift vorzulegen. Dasselbe muß, insofern eine gerichtliche Verfolgung nicht eintritt, binnen sechs Wochen zurückgegeben werden.

In Betreff der Verpflichtung zur Abgabe der Verlags = Artikel an die Landes = Bibliothek und die Universitäts = Bibliotheken verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen.

§. 6. Der Herausgeber einer Zeitung oder einer in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden Zeitschrift, welche Anzeigen aufnimmt, ist verpflichtet, jede ihm von öffentlichen Behörden zu diesem Zwecke mitgetheilte amtliche Bekanntmachung in das nächste Stück aufzunehmen.

Ebenso ist der Herausgeber einer Zeitung oder einer in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden Zeitschrift verpflichtet, Entgegnungen, zu welchen sich die theilhaftige Staatsbehörde veranlaßt findet, in das nächste Stück des Blattes kostenfrei aufzunehmen und solchen Entgegnungen gleichen Platz anzuweisen, an welchem sich der angreifende Artikel befunden hat.



Dasselbe gilt von den Entgegnungen solcher Privat-Personen, welche in der Zeitschrift Angriffe erlitten haben. Uebersteigt der Umfang der Entgegnung den Umfang des Artikels, auf welchen die Entgegnung sich bezieht, so sind für die überschüssigen Zeilen Einrückungsgebühren zu zahlen.

§. 7. Die Verletzung der in den §§. 1., 3., 4., 5. und 6. erteilten Vorschriften hat, ohne Rücksicht auf den Inhalt einer Schrift, eine Geldbuße bis zu 100 Thalern zur Folge.

Die Strafe ist Gefängnis bis zu zwei Monaten und Geldbuße bis zu 100 Thalern, wenn eine der durch die §§. 1. und 3. erforderliche Angaben falsch ist; sie trifft den Verbreiter jedoch nur dann, wenn er von der Unrichtigkeit der Angabe Kenntniß hat.

§. 8. Für den Inhalt einer Druckschrift ist zunächst der Verfasser verantwortlich, wenn er bekannt ist und er sich zugleich im Bereiche der richterlichen Gewalt des Staates befindet.

Fehlt es an einer dieser Voraussetzungen, oder wird erwiesen, daß die Veröffentlichung wider Wissen und Willen des Verfassers erfolgt ist, so trifft die Verantwortlichkeit, ohne daß es eines weiteren Nachweises der Komplizität (Mitschuld) bedarf, den Herausgeber; sie geht weiter auf den Verleger oder Kommissionair, auf den Drucker und auf den Verbreiter, und zwar in dieser Reihenfolge über, insofern der vorher Verantwortliche nicht bekannt oder nicht im Bereiche der richterlichen Gewalt des Staates ist.

Zugleich ist nach den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen über die Theilnahme an Vergehen jeder verantwortlich, welcher wesentlich bei Herstellung oder Verbreitung einer gesetzwidrigen Druckschrift mitgewirkt hat; insbesondere ist jeder Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift als Theilnehmer dann verantwortlich, wenn der strafbare Inhalt eines Artikels ihm nicht entgehen konnte.

Mehrere Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift sind solidarisch verantwortlich.

§. 9. Wenn an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Zusammenkünften, oder durch Druckschriften, bildliche oder andere Darstellungen, welche verkauft, ausgetheilt oder sonst verbreitet, öffentlich ausgestellt oder angeschlagen werden, zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens auffordert, wird, wenn das Verbrechen oder Vergehen demnächst wirklich begangen wird, nach den Grundsätzen über die Anstiftung und Theilnahme bei Vergehen, wenn aber die Aufforderung ohne irgend einen Erfolge geblieben, mit Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern oder mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Die Strafe ist jedoch Zuchthausstrafe von drei bis zehn Jahren, wenn eine solche Aufforderung, welche ohne Erfolg geblieben, auf eins der durch §. 92. Th. II. Tit. 20. des Allgemeinen Landrechts oder Art. 86. und 87. des Rheinischen Strafgesetzbuchs vorgesehenen Vergehen gerichteter war.

§. 10. Wer auf eine der im §. 9. angeführten Weisen die in dem Eigenthume und in der Familie beruhenden Grundlagen der bürgerlichen Gesellschaft angreift, oder die Bürger zum Hass oder zur Verachtung gegen einander anreizt, hat Gefängnis bis zu zwei Jahren verwirkt.

§. 11. Wer auf eine der im §. 9. angeführten Weisen:

- 1) thatsächliche Unwahrheiten, sei es mittelst Erdichtung von Thatsachen, sei es mittelst Entstellung wahrer Thatsachen, anführt oder verbreitet, welche in der Voraussetzung ihrer Wahrheit geeignet wären, Haß oder Verachtung gegen die Einrichtung des Staates oder die Staatsregierung zu begründen;
- 2) über eine gesetzlich bestehende Religionsgesellschaft oder ihre Lehren, Einrichtungen und Gebräuche in einer Weise sich anläßt, welche Haß oder Verachtung gegen dieselbe zu verbreiten geeignet wäre,

wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 12. Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung die Ehrfurcht gegen den König verletzt, wird mit Gefängnis von zwei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher in der oben angegebenen Weise die Königin beleidigt. Wer auf dieselbe Weise den Thronfolger, ein anderes Mitglied des königlichen Hauses oder das Oberhaupt eines deutschen Staats beleidigt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 13. Wer in Beziehung auf einen Andern unwahre Thatsachen behauptet oder verbreitet, welche denselben in der öffentlichen Meinung dem Hass oder der Verachtung aussetzen geeignet sind, macht sich der Verleumdung schuldig.

§. 14. Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsachen kann durch alle gesetzlich zulässigen Beweismittel geführt werden. Ist jedoch die dem Andern beigelegene Handlung mit Strafe bedroht, so ist der Beweis der Wahrheit nicht zulässig, wenn eine Freisprechung durch ein rechtskräftiges Erkenntniß erfolgt ist.

§. 15. Die Behauptung oder Verbreitung erweislich wahrer Thatsachen, ist als Beleidigung zu bestrafen, wenn sie in einer solchen Form oder unter solchen Umständen stattgefunden hat, daß daraus die Absicht einer Beleidigung hervorgeht.

§. 16. Sind die behaupteten oder verbreiteten Thatsachen strafbare Handlungen und ist wegen derselben bei der zuständigen Behörde Anzeige gemacht, so muß bis zu dem Beschlusse, daß die Eröffnung einer Untersuchung nicht stattfindet, oder bis zur Beendigung der eingeleiteten Untersuchung mit dem Verfahren und der Entscheidung über die Verleumdung inne gehalten werden.

§. 17. Die Verleumdung wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Wenn die Verleumdung an öffentlichen Orten oder bei öffentlichen Zusammenkünften, oder durch Schriften, bildliche oder andere Darstellungen begangen worden ist, welche verkauft, ausgetheilt oder sonst verbreitet, oder öffentlich ausgestellt oder angeschlagen worden sind, so ist die Strafe Gefängnis bis zu achtzehn Monaten. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe auf Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern bestimmt werden.

§. 18. In Betreff der Beleidigungen, welche die Merkmale der Verleumdung nicht enthalten, verbleibt es bei den bestehenden Gesetzen.

§. 19. Wer

- 1) eine der beiden Kammern,
- 2) ein Mitglied der beiden Kammern während der Dauer ihrer Sitzungen oder einen Geschworenen,
- 3) eine sonstige politische Körperschaft, eine öffentliche Behörde, ein Mitglied derselben, einen öffentlichen Beamten, einen Religionsdiener, oder ein Mitglied der bewaffneten Macht, in Beziehung auf ihren Beruf, oder während sie in der Ausübung der Verrichtungen ihres Berufs begriffen sind, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung beleidigt, wird mit Gefängnis bis zu neun Monaten bestraft.

Hat die Beleidigung den Charakter der Verleumdung, so ist die Strafe Gefängnis bis zu achtzehn Monaten.

Ist die Verleumdung an öffentlichen Orten oder bei öffentlichen Zusammenkünften, oder durch Schriften, bildliche oder andere Darstellungen begangen, welche verkauft, ausgetheilt oder öffentlich verbreitet worden sind, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren.

In allen Fällen kann, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, auf Geldbuße bis zu 500 Thalern erkannt werden.

Die Verfolgung der unter 2. bezeichneten Beleidigungen findet nur auf den Antrag des Beleidigten statt.

§. 20. Wenn eine Beurtheilung wegen einer Beleidigung ausgesprochen wird, welche an öffentlichen Orten oder bei öffentlichen Zusammenkünften, oder durch Schrift, bildliche oder andere Darstellungen verübt worden ist, die verkauft, vertheilt oder sonst verbreitet, oder öffentlich ausgestellt oder angeschlagen worden sind, so kann die öffentliche Bekanntmachung des Urtheils auf die in demselben zu bestimmende Art und Weise auf Kosten des Beurtheilten angeordnet werden.

§. 21. Wer Druckschriften (§. 2.) verkauft, vertheilt, oder sonst verbreitet, oder öffentlich ausstellt, oder anschlägt, welche die guten Sitten verletzen, wird mit Geldbuße bis zu einhundert Thalern, oder Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§. 22. Die Polizeibehörden sind berechtigt, jede zur Verbreitung bestimmte Druckschrift, auch wenn mit deren Ausgabe bereits begonnen worden, wo sie solche vorfinden, mit Beschlagnahme zu belegen, insofern dieselbe den Vorschriften der §§. 1. und 3. nicht entspricht, oder deren Inhalt ein Verbrechen oder Vergehen begründet, welches von Amtswegen verfolgt werden kann; sie müssen alldann jedoch innerhalb 24 Stunden nach der Beschlagnahme die gerichtliche Verfolgung beantragen. Das Gericht hat über die Fortdauer oder Aufhebung der verhängten vorläufigen Beschlagnahme schleunigst zu befinden.

§. 23. Wird durch Urtheil eine Druckschrift als strafbar erklärt (§§. 20. 21. 22.), so ist zugleich die Beschlagnahme und die Vernichtung aller vorfindlichen Exemplare und der dazu bestimmten Platten und Formen auszusprechen.

§. 24. Die in den §§. 9. 10. 11. und 12. dieses Gesetzes angeführten Vergehen gehören zur Kompetenz der Schwurgerichte und in denjenigen Landestheilen, in welchen solche noch nicht bestehen, bis zu deren Einführung vor die ordentlichen Gerichte unter der am Schlusse des §. 184. der Verordnung vom 3. Januar d. J., enthaltenen näheren Bestimmung.

In Betreff der in diesem Gesetze in den §§. 13 - 19 erwähnten Beleidigungen und durch §. 7. vorgesehenen Vergehen gegen die Polizei der Presse verbleibt es bei dem §. 3 der Verordnung vom 15. April 1848 über das Verfahren bei politischen und Preservergehen in der Rheinprovinz und der Schlußbestimmungen des §. 61. der Verordnung vom 3. Januar v. J., über die Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen.

§. 25. Alle den Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehende Bestimmungen, namentlich das Preßgesetz vom 17. März 1848, die §§. 151

— 155, 620, 631 Th. II. Tit. 20 Allgemeinen Landrechts, Art. 201, 204 des Rheinischen Strafgesetzbuchs sind aufgehoben.

Beglaubigt  
Der Minister des Innern.  
v. Manteuffel.

### M o t i v e

zu dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend das Recht durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Gedanken frei zu äußern.

Durch den Artikel 25. der Verfassungs-Urkunde ist die Verkündigung eines besonderen vorläufigen Gesetzes vorbehalten worden, durch welches schon vor der Revision des Strafrechts die Ahndung solcher Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, umfaßt werden soll. Zugleich wird es erforderlich, die Bestimmungen des Gesetzes über die Presse vom 17. März 1848 (Gesetz-Sammlung 1848, welche bereits durch die Verordnung vom 6. April 1848 (Gesetz-Sammlung S. 87) modifiziert worden sind, mit Rücksicht auf die Art. 24 und 26 der Verfassungs-Urkunde, einer Revision zu unterwerfen, und endlich die näheren Regeln der Verantwortlichkeit für diejenigen Personen, welche wegen eines durch die Presse begangenen Vergehens in Anspruch genommen werden können, festzustellen.

Der zu diesem Zwecke vorgelegte Entwurf enthält zuvörderst im Anschlusse an den letzten Satz des Art. 26 der Verfassungs-Urkunde und an die bisher nicht aufgehobenen oder modifizierten Vorschriften des Gesetzes vom 17. März 1848 die Bestimmungen über die Vergehen gegen die Polizei der Presse, deren Beibehaltung angemessen erschienen.

Unter der Bezeichnung: „Druckschriften“ sind nach §. 2 alle Presse-Erzeugnisse zu verstehen, welche auf mechanischem Wege in irgend einer Art vervielfältigt werden. Die Vorschrift, daß alle Druckschriften die Angabe des Verlegers und des Druckers enthalten müssen, erstreckt sich, nach der Natur der Sache, auch auf Zeitungen und periodisch erscheinende Zeitschriften; diese Bestimmung (§. 7.) war indessen besonders zu wiederholen und außer Zweifel zu setzen, daß die Personen, welche im Falle einer strafrechtlichen Verfolgung bekannt sein müssen, auf jedem Blatte, Hefte oder Stücke angegeben werden sollen. Von der Herausgabe von Zeitungen und Zeitschriften ist zugleich der Ortspolizei-Behörde Kenntnis zu geben, damit sie in den Stand gesetzt wird, die Erscheinungen im Gebiete der Presse zu überschauen, auf welche sie ihre Aufmerksamkeit zu richten hat.

Eine ähnliche Bestimmung enthält der §. 5. in Ansehung nicht periodischer Druckschriften. Es erschien hierbei angemessen eine Frist zu bestimmen, binnen welcher solche Druckschriften (§. 5.), deren Vorlegung verlangt worden, zurückgegeben werden müssen, insofern eine gerichtliche Verfolgung nicht eingeleitet wird. Neben der Verpflichtung, der Ortspolizei-Behörde unter dieser Maßgabe auf Verlangen ein Exemplar jeder nicht periodischen Druckschrift vorzulegen, wird im Interesse der wissenschaftlichen Institute des Staats, die in der Verordnung vom 28. Dezember 1824 Nr. 5. (Gesetzsammlung 1825 S. 2.) wiederholte Bestimmung beizubehalten sein, wonach jeder Verleger schuldig ist, von jedem seiner Verlags-Artikel 2 Exemplare, und zwar eins an die Landes-Bibliothek, das andere an die Universitäts-Bibliothek der Provinz, in welcher er wohnt, unentgeltlich einzuliefern. Diese herkömmliche Anordnung, deren Aufhebung den Verlegern keinen besonderen Nutzen, den literarischen Instituten aber großen Nachtheil bringen würde, kann nach ihrem Zwecke und ihrem Umfange als eine, die Freiheit der Presse beschränkende Staatsaufgabe nicht angesehen werden.

Der Inhalt des §. 6. schließt sich theils dem bestehenden Zustande, theils dem im §. 4. Nr. 6. des Gesetzes vom 17. März v. J. an; die Aufnahme der amtlichen Bekanntmachungen öffentlicher Behörden erfolgt in der Regel schon im eigenen Interesse der Zeitungen und Zeitschriften selbst; es erscheint jedoch wesentlich nach dem Vorgange anderer Pressegesetze (vgl. z. B. §. 12. des Sächsischen Pressegesetzes vom 18. Nov. 1848) in Ansehung amtlicher Bekanntmachungen, welche zu diesem Zwecke von öffentlichen Behörden mitgetheilt werden, die Verpflichtung zur Aufnahme in das nächste Stück auszusprechen, damit die Veröffentlichung der Erlasse der Organe der Staatsregierung sicher gestellt werde. Die Frage, ob die Aufnahme unentgeltlich geschehen müsse, ist unberührt geblieben, weil sie den in dieser Beziehung fast überall bestehenden Verabredungen überlassen bleiben kann; sie hängt überdies mit der Aufhebung des Intelligenzblatt-Zwanges zusammen, in welcher Beziehung besondere Anordnungen vorbereitet werden.

Die §§. 1. bis 6. umfassen die für Druckschriften ohne Rücksicht auf deren Inhalt zu ertheilenden polizeilichen Anordnungen.

In dem §. 8. folgen sodann die Regeln über die Verantwortlichkeit für den Inhalt einer Druckschrift, welche ihre Grundlage im Artikel 26 der Verfassungs-Urkunde finden. Wegen eines durch eine Druckschrift begangenen Vergehens ist zunächst der Verfasser als Urheber verantwortlich; jeder, welcher außerdem wesentlich bei der Herstellung oder Verbreitung einer strafbaren Druckschrift mitgewirkt hat, ist nach den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen über die Theilnahme an Vergehen zu beurtheilen; dieser Satz findet daher auf Verleger, Drucker und Vertheiler

Anwendung, wenn die Voraussetzung einer solchen Theilnahme vorhanden ist. Ist es richtig, daß sie in der Regel aus der bloßen gewerblichen Thätigkeit jener Personen nicht gefolgert werden mag, so muß im Interesse der Handhabung der Strafgewalt dieser Standpunkt wenigstens dann verlassen werden, wenn der Verfasser nicht bekannt oder nicht im Bereiche der richterlichen Gewalt des Staates ist, oder wenn er den Beweis liefert, daß die Herausgabe wider sein Wissen und seinen Willen erfolgt ist; die Verantwortlichkeit geht dann auf den Herausgeber, den Verleger, den Drucker und den Vertheiler über, ohne daß es eines sonstigen Beweises der Komplizität bedarf. Dem im Artikel 26. der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Grundsätze entspricht es zugleich, daß die genannten Personen nur in der aufgestellten Reihenfolge in Anspruch genommen werden, insofern die Verfolgung des zunächst Verantwortlichen sich als unmöglich oder erfolglos darstellt, weil er nicht bekannt oder nicht im Bereiche der richterlichen Gewalt des Staates ist.

Die §§. 9. bis 23. enthalten die im Art. 25. der Verfassungs-Urkunde vorbehaltenen Strafbestimmungen. Es ist davon ausgegangen worden, daß die Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung unternommen oder begangen werden, an und für sich nach den Grundsätzen über die Anstiftung und Theilnahme bei strafbaren Handlungen zu beurtheilen sind; zur Herstellung eines möglichst gleichförmigen Rechtszustandes bei Bestrafung von Aufforderungen zu Vergehen, welche ohne irgend einen Erfolg geblieben, jedoch entweder im Wege der Presse oder auf eine sonstige Weise öffentlich geschehen sind, wird es indessen erforderlich, für solche Provocationen eine besondere Strafe anzudrohen und dieselbe in ihrem Umfange so zu bestimmen, daß sie dem richterlichen Ermessen mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, zu welcher aufgefordert worden, einen angemessenen Spielraum gewährt. Wenn die Aufforderung gar keine Wirkung gehabt hat, und auf dieselbe weder ein Vergehen ausgeführt, noch eine fernere mit dessen Ausführung in Verbindung stehende Handlung gefolgt ist, so beschränkt sich die Verschuldung auf die Veröffentlichung der Aufforderung, welche sich als ein besonderes, dem Gebiete des Pressegesetzes angehöriges Vergehen betrachten läßt.

Als ein besonderes Vergehen sind ferner öffentliche Angriffe auf die in dem Eigenthum und der Familie beruhenden Grundlagen der bürgerlichen Gesellschaft, und öffentliche Anreizungen, welche die Bürger gegeneinander zum Haß und zur Verachtung vermögen sollen, bezeichnet worden, weil dadurch die Grundlagen des Staatslebens und der gemeinsamen Wohlfahrt und Sicherheit gefährdet werden.

Die Bestimmungen des §. 11 Nr. 1 sollen dazu dienen, um an die Stelle der §§. 151 — 155 Theil II. Titel 20 Allgemeinen Landrechts und Art. 201 und 204 des Rheinischen Strafgesetzbuchs zu treten.

Der §. 12 umfaßt die Majestäts-Beleidigung, insofern sie durch Wort, Schrift, bildliche oder andere Darstellung begangen wird; diese Vorschriften konnten um so weniger fehlen, als die Unverletzlichkeit des Königs einen verfassungsmäßigen Grundsatz (Art. 41) bildet und in dem größten Theile der Rheinprovinz die auf die Majestäts-Beleidigung bezüglichen Strafgesetze in Folge der Verordnung vom 15. April 1848 außer Anwendung gesetzt, diese Lücke aber seitdem nicht ausgefüllt worden ist.

Die folgenden Vorschriften über die Bestrafung von Beleidigungen, welche durch Wort, Schrift u. s. w. begangen worden, sind vorzüglich bestimmt, um den Begriff der Verleumdung festzustellen, und die Bestrafung dieser besonders schweren Art der Injurien gleichförmig zu regulieren. In Betreff der Beleidigungen, welche diesen erschwerten Charakter nicht haben, mußte auf die bestehenden Gesetze verwiesen werden, weil deren Abänderung nicht füglich ohne Umgestaltung des Verfahrens und der Kompetenz-Vorschriften ausführbar ist und daher sehr weit eingreifen würde.

Die strengere Ahndung der gegen die Kammer, gegen ein Mitglied derselben, oder gegen einen Geschwornen verübten Injurien (§. 19) bedarf keiner weiteren Begründung; die besonderen Pflichten öffentlicher Behörden und Beamten u. s. w., die Nothwendigkeit, ihr Ansehen zu schützen, rechtfertigen die strengere Bestrafung solcher Beleidigungen, welche in Beziehung auf den Beruf des Beleidigten, oder während er in der Ausübung der Verrichtungen seines Berufs begriffen war, begangen worden.

Die im §. 24 enthaltenen Kompetenz-Bestimmungen schließen sich endlich den bereits bestehenden Gesetzen an.

### Dänemark.

Kopenhagen, d. 5. März. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten hat nachstehende Cirkular-Note, die Kündigung des Waffenstillstands von Malmö betreffend, an die dänischen diplomatischen Agenten im Auslande erlassen:

„Demnach der König, mein erhabener Gebieter, der Macht, welche die am 26. August v. J. zu Malmö abgeschlossene Waffenstillstands-Konvention mit unterzeichnet, seinen definitiven Entschluß zu erkennen gegeben, in keine Verlängerung des Zustandes der Dinge, den jene Konvention in



den Herzogthümern Schleswig und Holstein hervorgebracht, zu willigen, so erachte ich es für meine Pflicht, die Aufmerksamkeit der befreundeten und verbündeten Mächte auf nachfolgende Bemerkungen zu richten, welche die Beweggründe des obigen Beschlusses anzudeuten, so wie darzutun bezwecken, wie sehr Se. Majestät wünsche, daß selbiger nicht zur Wiedereröffnung der Feindseligkeiten führen möge. Die Ereignisse des seit der Thronbesteigung des Königs verfloffenen Jahres gehören der Geschichte an. Ich glaube sie daher mit Stillschweigen übergehen und mich darauf beschränken zu dürfen, alle solche, die in dem Entschlusse des Königs eine der Aufrechthaltung des Friedens entgegenstehende oder feindselige Maßregel erblicken möchten, zu ersuchen, daß sie die gegenwärtige Lage des Königs reiflich erwägen und die schmerzlichen Opfer nicht aus den Augen verlieren, die aber bis jetzt ganz ohne Resultat geblieben sind. Die Herzogthümer Schleswig und Holstein schmachten noch unter dem Joch der insurrectionellen Partei. Die Sicherheit ihrer Einwohner ist gefährdet, ihre bürgerlichen Rechte werden mit Füßen getreten, die Hülfquellen des Landes vergeudet. Die dänische Bevölkerung Schleswigs ist ohne Schutz den drückenden Verhältnissen gegenüber und erhebt einen Nothschrei, dem der König sein Ohr nicht verschließen kann, und der im Herzen eines jeden Dänen widerhallt. Der König kann einen solchen Zustand nicht länger dulden, der, anstatt die Rückkehr zur Ordnung und Geseßlichkeit vorzubereiten, leider nur neue Keime der Zwietracht und der Anarchie mit sich führt. Der König hofft, daß die befreundeten und verbündeten Mächte die Gründe, die ihn zu solchem Entschlusse bewegen, gehörig würdigen werden. Er überläßt sich um so mehr dieser Hoffnung, da nicht allein die Grund-Prinzipien des Staatsrechts, sondern auch die wohlverstandenen Interessen der anderen Regierungen ihm die Pflicht auferlegen, eine im Umfange seiner eigenen Staaten ausgebrochene Empörung zu unterdrücken. Der gegenwärtige Stand der Dinge in den Herzogthümern ist eben so schädlich für die politische Moral, deren Grundlagen er unterwühlt, als gefährlich für die dänische Monarchie und verdrüßlich für die Beziehungen, die zwischen einem Monarchen und seinen Unterthanen bestehen müssen. Wollte der König sich der Verlängerung des Waffenstillstandes von Malmo nicht widersetzen, so würde er nicht allein zur Befestigung der durch die Empörung herbeigeführten Anarchie beitragen, sondern offenbar von dem Pfade abweichen, den die europäischen Regierungen jetzt mit eben so viel Einsicht als Ausdauer eingeschlagen haben, und seinen heiligen Beruf verrathen, der ihm die Beschützung seines treuen Volkes und die ungeschmälerte Aufrechthaltung seiner legitimen Gewalt auflegt. Se. Majestät sind weit entfernt, den Krieg zu wollen. Alle Wünsche des Königs sind fortwährend auf den Frieden gerichtet, aber einen ehrenhaften, welcher zur den Bestand der dänischen Monarchie und das politische Gleichgewicht Nord-Europas dauerhafte Bürgschaften darbietet; er ist überzeugt, daß nur ein solcher Friede den wohlwollenden Absichten der befreundeten und verbündeten Mächte entsprechen kann. Obwohl Danemark einem unehrenhaften Frieden den Krieg vorziehen würde, so wird es doch die Fortsetzung des Kampfes mit Deutschland nicht provozieren. Es mißt allerdings seine Kräfte nicht nach seinem Rechte, aber wie beschränkt auch seine Mittel, so sind sie doch zu bedeutend, als daß es die Verantwortlichkeit auf sich laden dürfte, auch nur einen Augenblick die Maßregeln vernachlässigt zu haben, die es zu ergreifen genugsam ist, um die Interessen, welche den kommenden Generationen ungeschmälert überliefert werden müssen, bis aufs Aeußerste wahrzunehmen. Die Regierung des Königs wünscht sehr schnell die baldige Eröffnung der Friedens-Unterhandlungen, denen sie alle und jede Förderung angezeihen lassen wird, welche mit der Würde des Souverains und der Ehre der Nation verträglich ist. Ein Friede, wodurch dem jetzigen Zustande der Herzogthümer ein Ziel gesetzt würde, wäre eine Wohlthat nicht allein für Danemark, sondern auch für ganz Europa, wie es denn auch für die Ruhe Europas nichts Bedenklischeres giebt, als wenn man den Nationalitäten gestatten wollte, sich das Recht anzumessen, ihre Zwistigkeiten selbst auszumachen; das hieße die Fortschritte der Humanität hemmen und die Furien der Anarchie und des Fanatismus immer mehr entfesseln. Aber je mehr die königliche Regierung einerseits von dem Wunsche nach baldiger Wiederherstellung des Friedens besetzt ist, desto mehr muß sie andererseits die entschiedene Nothwendigkeit erkennen, sich der Mittel nicht zu berauben, deren sie bedarf, um unberechenbaren Eventualitäten nach besten Kräften gewachsen zu sein. In dieser Beziehung wurde der Waffenstillstand von Malmo ihrer freien Wirksamkeit unübersteigliche, jedenfalls höchst nachtheilige Hindernisse darbieten. Aus diesem Gesichtspunkte wünscht der König den Entschlusse angesehen zu wissen, den er gefaßt, die am 26. August v. J. zu Malmo abgeschlossene Waffenstillstands-Konvention nicht zu verlängern und zu erklären, daß dieser Waffenstillstand mit dem 26. März d. J. abgelaufen sein wird. Die Maßigung, die bei allen Handlungen Sr. Maj. vorgeherrscht, mag zum Beweise dienen, daß auch diese Maßregel durchaus nichts für den allgemeinen Frieden präjudizirliches enthält. So gut unsere Gegner den König zur Vertheidigung seiner Rechte und Würde entschlossen finden werden, eben so bereit werden sie ihn finden, aufrichtig die Hand zum Abschlusse eines neuen Pakts zu bieten,

welcher die Bürgschaften einer wahrhaften Ausgleichung enthält und auf billigen und gerechten Grundlagen beruht."

## Italien.

**Vor Venedig, d. 2. März.** Das Armeekorps, welches zur Cernirung des widerspenstigen Venedigs verwendet wird, mag sich auf 30,000 M. belaufen. Es kam bisher zu keinem ernsthaften Angriffe, außer einem Versuch gegen Brondolo (an der Südseite der Lagunen), welcher aber nicht gelungen ist. Der Kommandant des Forts hatte wahrscheinlich früher Nachricht davon erhalten und ließ seine Leute, sogar die Schildwachen, von den Wällen zurückziehen. In der Meinung, nicht gesehen zu werden, wagte sich ein Trupp Kroaten in der Nacht bis zur unmittelbaren Nähe des Forts. Da kamen plötzlich die Venetianer von zwei Seiten heraus, nahmen die Unfrigen in die Mitte, und trotz eines tapfern Widerstandes konnten sich diese nur mit beträchtlichem Verlust an Todten und Verwundeten zurückziehen. Der Feind machte auch einige Gefangene, worunter mehrere Offiziere. In Malghera stellten die Venetianer drei Achtzigpfünder auf, mit welchen sie, gleichsam zum Versuche, gegen unsere Vorposten schossen, die nicht vermutheten, daß in dem Fort Kanonen von solchem Kaliber sich befinden; sie richteten übrigens keinen besondern Schaden an. Im Arsenal wird an der großen Fregatte, welche aber erst in zwei Monaten fertig sein dürfte, tüchtig gearbeitet. Dann will sich die venetianische Marine allein auf die offene See wagen. Uebrigens besteht ihre Seemacht aus 12 Schiffen, Korvetten, Briggs und Penichen; dazu sind in den Lagunen bewaffnete Flöße, welche sehr solid gebaut sind. In der Stadt herrschte nach den letzten Nachrichten vollkommene Ruhe; das Papiergeld, welches man früher nur mit 20—25 Proc. Verlust anbringen konnte, hatte sich wieder gehoben und stand auf 12—15 Proc. Dies ist die Folge der Geldsendungen, welche daselbst aus Piemont und anderen Gegenden Italiens anlangten. Pepe soll den General Haynau aufgefordert haben, die 200,000 Scudi und die sechs Geißeln von Ferrara zurückzugeben, sonst würde er sechzig österreichische Offiziere, welche in Venedig in der Gefangenschaft sind, erschiesen lassen. (C. Bl. a. B.)

Der römische „Contemporaneo“ meldet unterm 28. Febr., daß General Zamboni, einer Verschwörung gegen die Republik angeklagt, aus dem Regierungspalaste nach der Engelsburg abgeführt wurde. Am 24. soll es am Epitaffio, an der römischen Gränze, zu einem Scharmügel zwischen den neapolitanischen Vorposten und den römischen Truppen gekommen sein. Nach dem „Contemporaneo“ beabsichtigt die römische Regierung, das neapolitanische Gebiet zu überziehen, um dort eine Revolution heroorzurufen. In der Sitzung vom 27. Febr. verfügte die Constituente die Aufhebung des heiligen Officiums. — Cardinal Antonelli hatte unterm 18. Febr. von Gaeta aus im Namen des Papstes eine weitläufige Adresse an alle Mächte erlassen.

## Frankreich.

**Paris, d. 8. März.** Der heutige Moniteur veröffentlicht ein Rundschreiben des Ministers des Innern, Herrn Leon Faucher, an sämtliche Präfekten, worin er ihnen unter Berufung auf den Beschluß der Nationalversammlung vom 11. August 1848 die Unterdrückung aller Revolutionsabzeichen befiehlt. Dasselbe beginnt: „Herr Präfekt! Die Feinde der Ordnung stellen von Zeit zu Zeit rothe Fahnen und rothe Mützen zur Schau aus, um die Leidenschaften der Menge zu erregen und schreckliche Erinnerungen zu wecken. Der bloße Anblick dieser Zeichen der Anarchie verbreitet Angst unter den guten Bürgern und läßt die Rückkehr von Excessen befürchten, welche unter der ersten Republik die Freiheit selbst compromittirten.

Die dreifarbigte Fahne und Kokarde sind die einzigen nationalen Abzeichen, welche den Bürgern als Sammelpunkte dienen sollen, während die rothe Fahne ein Aufruf zur Insurrection ist und die rothe Mütze ein Andenken an Blut und Trauer hervorruft. Sie werden daher, gestützt auf jenes Dekret, die Beseitigung jener Abzeichen anordnen und sich im Falle materiellen Widerstandes mit den Militärbehörden verständigen.“ Ein zweites Rundschreiben desselben Ministers befiehlt die Auflösung der über ganz Frankreich verbreiteten „brüderlichen Association der Ordnungsfreunde“, welcher royalistische Tendenzen zugeschrieben werden, theils legitimistischer Richtung der altbourbonischen Partei (der Henriquinisten), theils orleanistischen (der Regentschaftspartei).

**Paris, d. 9. März.** Die Estafette sagt: »Man beunruhigt sich über den Entschluß, welchen die Regierung in der Frage über die Intervention in Italien fassen wird; wir glauben aus guter Quelle zu wissen, daß die Regierung nicht allein nicht interveniren, sondern daß sie sich sogar auf diplomatischen Wege den Maßregeln entgegensetzen wird, welche die auswärtigen Mächte ergreifen zu müssen glauben, um den Papst wieder auf seinen Thron zu setzen.«

In der gestrigen Sitzung des hohen Gerichtshofes zu Bourges stellte Raspail den Antrag, daß das Gericht sich incompetent erklären solle; mehrere seiner Mitangeklagten traten dem Antrage bei, während andere erklärten, daß sie zwar gegen die Befugniß des Gerichtshofes protestiren müßten, sich aber dennoch vertheidigen würden. Nachdem Blanqui und Raspail den Antrag des letzteren weitläufig begründet hatten, trat der Vertheidiger Flotte's demselben bei, und das Gericht zog sich zurück, um darüber zu berathen. Das Ergebnis war, daß es durch eine ausführlich motivirte Belehrung die Incompetenz-Erklärung ablehnte und den Fortgang der Debatten anordnete. Der Präsident zeigte an, daß am folgenden Tage der Aufruf der Zeugen erfolgen werde, welche noch nicht geantwortet hätten.

### Rußland und Polen.

**Von der Polnischen Grenze, d. 5. März.** Laut Kaiserl. Ukas sind alle Dikasterien und Staatsanstalten angeweisen worden, sich im Laufe des Jahres 1849 mit keinerlei Bittgesuchen um Erhöhung der Beamtengehalte oder sonstiger Geldunterstützungen an die Staatskasse zu wenden, weil das Land außerordentliche Geldbedürfnisse für die Mobilmachung der ganzen Armee nöthig habe. Wer diesem Ukas zuwider handelt, ist der härtesten Strafe ausgesetzt. Diese Anordnung ist in den gegenwärtigen Verhältnissen von großer Bedeutung, zumal ein solches Verbot seit Menschengedenken in den Russischen Ländern nicht vorkam, und daher deutlich zeigt, daß der Czar weit aussehende Pläne vorhat, für deren Ausführung er seine Finanzen zusammenzuhalten sucht. Als eine der wichtigsten, in die nordischen Verhältnisse tief eingreifenden Maßnahmen dürfte das so eben kundgewordene Factum zu betrachten sein, daß eine Russische Escadre bereits Ordre erhalten habe, in die Ostsee auszulaufen. (B. S.)

### Einige Vorschläge wegen zu errichtender Arbeits-Anstalten.

Gehr oft ist schon über Arbeitslosigkeit geklagt worden und doch bedarf es bei der Landwirtschaft noch vieler Hände Arbeit, vorzugsweise um sandige Gegenden, wo Lehm- und Mergel-Unterlagen sich befinden, in einen bessern Kulturzustand zu bringen.

Dieses zu erreichen und zugleich der Klage über Arbeitsmangel abzuhelfen, dürfte es, meiner Ueberzeugung nach, ganz zweckmäßig sein, daß in denjenigen Gegenden, wo der Staat große Flächen solcher Ländereien besitzt, auf öffentliche Kosten

1) Zwangs-Arbeits-Anstalten errichtet würden, wo die zu ein- und zweijähriger Freiheitsstrafe Verurtheilten, während der Dauer ihrer Strafzeit, den sandigen Boden, der jetzt nichts einbringt, und die Verbesserungsmittel durch Lehm, Mergel u. s. w. selbst darbietet, junter strenger Aufsicht rajoliren und dadurch in tragbares Roggenland verwandeln, die Verbrecher würden sich hierdurch an eine geregelte Arbeit und Thätigkeit, die auch im Gegensaße zu ihrer jetzt üblichen Beschäftigung in theilweis ungesunden Lokalen, für ihre Gesundheit nur wohlthätig sein würde, gewöhnen, solchen sogar lieb gewinnen und in den wenigsten Fällen vollständig geessert entlassen werden können, auch im Stande sein, sich dann ihren fernern Lebensunterhalt auf rechtliche Weise zu erwerben.

2) Hiervon getrennt noch andere Arbeits-Anstalten begründet würden, in welchen alle Bettler und Vagabunden gegen Befestigung und bestimmtes Lohn an Verbesserung solchen Sandbodens, unter ebenmäßiger Aufsicht arbeiteten. Es würde hierdurch das den Stadt- und Landbewohnern drückende Bettelwesen aufgehoben, während manche Kommunen jetzt die nöthigen Mittel zur Armen-Unterstützung kaum mehr aufzubringen vermögen.

3) Ist nun die solchergestalt kultivirte Bodenschicht zum Getraide-Anbau geeignet, so können darauf sogenannte Arbeiter-Kolonien für verschämte Arme angelegt werden, worin auch die aus den bereits besprochenen Arbeits-Anstalten als geessert entlassenen Sträflinge, Bettler u. s. w. aufgenommen werden können.

Jeder sich Meldende erhielt ohngefähr 10 bis 15 Morgen Land zur Spatenkultur, Wohnung und das benötigte Saamen-Getraide. Der Werth des überwiesenen Areal, als der Wohnung, des Saamensgetraides u. s. w., ist nach einem billigen Satze zu berechnen. In den ersten beiden Jahren würden die Kolonisten das zugetheilte Land jeder unentgeltlich zu benutzen haben, nachher aber müßten selbige das veranschlagte Kapital landüblich verzinsen und außerdem 1 Prozent über die Zinsen des Anlage-Kapitals in einen zu bildenden Tilgungs-Fonds einzahlen.

Durch diese Einrichtung vermehrt der Staat seine leistungsfähigen Bürger, während sich in gleichem Maße die Anzahl der ihm und den Kommunen zur Last fallenden Armen vermindert. Was aber am meisten zu beachten, ist die Erleichterung der traurigen Lage so vieler Familien, welche unter den jetzigen Verhältnissen, ganz ohne ihr Verschulden, außer Stand sind, ihr Leben auf eine ehrliche Art zu fristen. Und dies alles kann ohne besondern Kostenaufwand für den Staat geschehen, da das hierzu aufgewendete Kapital durch den Tilgungs-Fonds in die Staats-Kasse wieder zurückfließt.

Zu derartigen Einrichtungen dürften sich so manche königliche Domainen in der Provinz Posen, Preußen, den Marken und der Niederlausitz sehr wohl eignen.

So gehören zu der Domaine Ciffewie incl. Radocze bei Czestok im Regierungsbezirk Marienwerder, welche auf 21,469 Thlr. — abgeschätzt ist, und am 23. März cr. öffentlich meistbietend verkauft werden soll

1304 Morgen 121 □ R. Acker,	
22 - 163 - Gärten,	
233 - 72 - Wiesen.	
1443 - 102 - Wald,	
11 - 150 - Hof- und Baustellen,	
213 - 91 - Gewässer, Wege und Untand.	

3229 Morgen 159 □ R. in Summa.

Der Kostenaufwand zu einer solchen Einrichtung dürfte hier nur unbedeutend sein, weil die vorhandenen Wirtschaft-Gebäude zur Einrichtung einer Arbeits-Anstalt benutzt werden können, und würde solche hier gewiß von vorzüglichem Erfolg sein, da nach obiger Taxe der Grund und Boden mit den Gebäuden pro Magdeburger Morgen nur einen Werth von noch nicht 7 Thlr. hat.

Möchten vorstehende gut gemeinte Vorschläge, welche ganz aus dem practischen Leben entnommen sind, diejenige Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, welche sie verdienen.

Dölkau bei Merseburg, im März 1849.

E. W. Otto,  
Bauergutsbesitzer und Pächter.

### Neueste Nachricht.

Ein Extra-Blatt zur „Constitutionellen Zeitung“ bringt folgende Nachricht:

**Berlin, d. 12. März Abends.** Nach einer heute eingetroffenen Depesche hat die deutsche National-Versammlung, auf Welcker's Antrag, den König von Preußen zum Kaiser von Deutschland ausgerufen. Eine große Deputation wurde gewählt, um dem Könige diesen wichtigen Beschluß mitzutheilen.

Die vorstehende Nachricht stammt aus zuverlässiger Quelle.



## Bekanntmachungen.

### Bekanntmachung.

Nach §. 62 sequ. der Verordnung vom 3. Jan. d. J. (Ges. Samml. S. 14 sequ.) ist für den Saalkreis die Geschwornen-Urliste für das laufende Jahr von mir angelegt worden, welche diejenigen Personen enthält, die bei der nahe bevorstehenden Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens in Untersuchungssachen zu Geschwornen berufen werden können.

Dies ist der Fall bei allen Personen, welche die Eigenschaft eines Preußen besitzen, zwischen 30. und 70. Jahre alt sind, im Vollgenuß der bürgerlichen Rechte sich befinden, lesen und schreiben können und wenigstens ein Jahr in der Gemeinde, in der sie sich aufhalten, ihren Wohnsitz haben, auch mindestens jährlich 18 *R* an Klassensteuer oder 20 *R* an Grundsteuer (ausschließlich der Beiscläge) oder 24 *R* an Gewerbesteuer entrichten, oder unter Voraussetzung einer dieser Arten der Besteuerung nach ihren Verhältnissen zu entrichten haben würden, oder endlich ohne Rücksicht auf den erwähnten Steuerfuß zur Kategorie der Rechtsanwalte und Notarien, der Professoren, der approbirten Aerzte und derjenigen Beamten, welche entweder von Sr. Majestät dem Könige unmittelbar ernannt sind oder ein Einkommen von wenigstens 500 *R* jährlich beziehen, gehören.

Ausgeschlossen von der Berufung zu Geschwornen sind jedoch, selbst wenn vorstehende Bedingungen für sie zutreffen sollten: die Minister und Unterstaatssecretäre, die richterlichen Beamten, die Staatsanwälte und deren Gehülfen, die Regierungs-Präsidenten, Provinzialsteuer-Directoren, Landräthe, Polizeipräsidenten, Polizeidirectoren, die im activen Dienst befindlichen Militärpersonen, die Religionsdiener aller Confessionen, die Elementarschullehrer, die Dienstboten.

Die hiernach aufgestellte Urliste wird von **Donnerstag d. 15. d. M. ab 3 Tage lang** in meinem Bureau Vormittags von 8 — 12 Uhr und Nachmittags von 3 — 7 Uhr zu Jedermanns Einsicht offen liegen.

Glaubt Jemand ohne Grund in dieser Liste übergangen oder ohne Berücksichtigung des Befreiungsgrundes eingetragen zu sein, so hat er dies sofort spätestens bis zum

**17. d. Mts.**

zu Protokoll zu erklären, da spätere Einwendungen nicht angenommen werden können.

Halle, den 12. März 1849.

Der Landrath des Saalkreises  
v. Bassewiz.

### Nothwendiger Verkauf.

#### Oberlandesgericht zu Raumburg.

Der Inbegriff der den Erben des Vollrath Ehrenberg gehörigen Antheile und Anrechte an dem im Dorfe Steuden, im Mansfelder Seekreise und im Regierungsbezirke Merseburg liegenden Rittergute Steuden, bestehend in 208 Morgen 16 Quadrat-Ruthen kulturfähigem Acker, 1 Morgen 107 Quadratruthen Gräben und Anlande, der Hälfte der zum Rittergute Steuden gehörigen Erbzinsen, Sackzehnten und Jagdnutzung, abgeschätzt

a) ohne Berücksichtigung des verschlechterten Kulturzustandes der Acker auf 16,007 *R* 11 *S* 6 1/2 *L*;

b) mit Berücksichtigung dieses Zustandes auf

11,835 *R*

durch Adjudikationsbescheid, publicirt 12. November 1847, an den Gutsbesitzer Konrad Becker zu Halle für das Meistgebot von 16,025 *R* veräußert, soll, weil der Ersteher die Kaufgelder nicht erlegt hat, auf Antrag der Gläubiger wieder subhastirt werden.

Hierzu haben wir an hiesiger Gerichtsstelle auf

den 14. Juli 1849 Vorm. 10 Uhr vor dem Deputirten Ober-Landesgerichts-Rath Heyne Termin angesetzt, und machen dies mit dem Bemerkten bekannt, daß Taxe, Hypothekenschein und die Verkaufsbedingungen in unserer Registratur eingesehen werden können.

Alle unbekanntes Realprätendenten werden zugleich hierdurch aufgefordert, sich spätestens in diesem Termine zu melden, widrigenfalls sie ihrer Ansprüche verlustig und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

**Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.**

Erster Senat.

v. Schlieckmann.

### Freiwillige Subhastation.

#### Land- und Stadtgericht Delitzsch.

Die zum Nachlasse des Gutsbesitzer Johann Gottlieb Stoppe zu Zaasch gehörigen Grundstücke, als:

1) das zu Zaasch gelegene, im Hypothekensbuche unter Nr. 1 eingetragene Bauergut,

2) eine halbe Hufe Feld in Großen-dorfer Mark,

beide Grundstücke zusammen 128 Morgen 663 □ Ruthen Feld enthaltend, sollen am 17. Mai 1849 Vormittags 10 Uhr in dem Stoppe'schen Gute in Zaasch meistbietend verkauft werden.

Es wird bemerkt, daß der Verkauf des Landes parzellenweise stattfinden wird und der des Gutes ohne bewegliches Inventar-

rium, daß die Erklärung der Verkäufer über die Annahme der Gebote innerhalb 14 Tagen nach dem Termine erfolgt, und daß das Kaufgeld zu 1/3 vier Wochen nach dem Zuschlage, zu 2/3 drei Monate später gezahlt werden muß.

### Haus- und Ackerverkauf.

Ich beabsichtige mein zu Wenden, einige Schritte von Mücheln belegenes, fast zu jedem Geschäft passendes, lehn- und zinsfreies Gehöfte, bestehend aus einem erst vor 11 Jahren neu und sehr gut erbauten, im besten Zustande befindlichen, bequemen und geräumigen Wohnhause mit Seitengebäude, Thorfahrt, Hofraum und Garten, circa 1 1/2 Morgen groß, so wie meine unmittelbar hinter diesem Gehöfte liegenden 2 Acker zu verkaufen.

Der größere Theil der Kaufsumme kann gegen hypothekarische Eintragung auf diese schuld- und pfandfreien Grundstücke und jährliche Verzinsung zu 4 Prozent bis nach einer beiden Theilen freistehenden dreimonatlichen Aufkündigung beim Käufer als Darlehn stehen bleiben.

Heine,

Land- und Stadtgerichtsrath zu Wenden.

### Bettfedern-Verkauf.

Ich mache ergebenst bekannt, daß ich großen Vorrath von allen Sorten eingerissenen böhmischen Bettfedern und Daunnen, Schwanenfedern und Daunnen liegen habe, bis den 30. dieses Monats hieselbst bleibe, und en gros et detail zu möglichst billigen Preisen verkaufe. Mein Lokal ist, wie bekannt, im Gasthof zum schwarzen Adler vor dem Steinthor.

Joseph Pöschl,

Bettfedernhändler aus Böhmen.

Es ist ein Kahn aufgefangen bei Köpzig an der Kahnfähre. Der Eigenthümer desselben hat sich binnen 14 Tagen zu melden und kann denselben gegen Erlegung der Insertionsgebühren in Empfang nehmen bei Louis Göke in Köpzig.

### Sonntag den 18. März

Tanzmusik von den Wettiner Berggängern, wozu ich freundlichst einlade.

Eisenschmidt,  
Gastgeber zur Lerche.

**Gesuch.** Einen tüchtigen Stellmacher-Gesellen zur selbstständigen Leitung des Geschäfts sucht die

Wittwe Meizner  
in Trebiß bei Cönnern.

Eine frischmilchende Kuh mit dem Kalbe verkauft  
Reiche in Sennewitz.

Mein complettes Lager von **Schiffstauen** empfehle zur gefälligen Berücksichtigung  
Julius Kellner,  
große Klausstraße.

Besten poln. **Schiffstheer** in Tonnen bei  
Julius Kellner.

**Thüringer Hans**, Merstetter  
Waare, hat circa 120  $\text{G}$  abzulassen  
Julius Kellner.

Zur Anfertigung von **Winde- und Schachtseilen** empfiehlt sich  
Julius Kellner.

Baumwachs bei F. A. Hering.

Ein fettes Schwein und eine fette Kuh stehen zum Verkauf auf dem Rittergute **Gutenberg**.

Einige Centner rother Kopffleesaamen, vorjähriger, sind zu verkaufen bei  
Pfeffer in Rütten.

### Windmühlen-Verkauf.

Unterzeichneter beabsichtigt seine in Oberfarnstedt belegene, neu gebaute, lehn- und zinsfreie Windmühle, nebst 3 Morgen Land und einem massiven Wohnhause und Zubehör,  
auf den 25. dieses Monats, Nachmittags 2 Uhr im Gasthof zur weißen Gans meistbietend zu verkaufen und ladet hierzu Kauflustige ergebenst ein.

Die Bedingungen sind vorher bei ihm einzusehen und werden im Termine bekannt gemacht werden.

Oberfarnstedt, am 10. März 1849.  
Ernst Gerhardt.

Bestes amerik. Weizenmehl und ausgezeichnete Saamenerbsen verkauft  
Merggraf in Schwäz.

Ein Gasthof in einer lebendigen Stadt unmittelbar am Markte, soll veränderungs halber mit 2500  $\text{R}$  Anzahlung schnell verkauft werden. Nähere Auskunft ertheilt der Agent Hofmann in Brehna.

**Feinste rothe Carmin-Tinte** in Flaschen zu 12, 3 und  $1\frac{1}{2}$   $\text{Sgr}$ , übergab ich in neuer Sendung der **Papierhandlung** des Herrn **G. F. Bretschneider** in Halle, Frankensplatz Nr. 1727. C. Defer in Leipzig.

## Wirklicher Ausverkauf meines fertigen Geschäfts.

Damenmäntel, Bournusse, Visites, Mantillen und Frühjahrmäntel in Wolle und Seide, Steppröcke, Steppdecken und Matratzen, ebenso alle fertigen Vorräthe für Herren, Schlafröcke ganz nobel gearbeitet von 1  $\text{R}$  25  $\text{Sgr}$  an, Sommerröcke von 1  $\text{R}$  18  $\text{Sgr}$  an, eine Partie Sommerbekleider, das Paar von 22  $\frac{1}{2}$   $\text{Sgr}$  an, sollen, um so schnell als möglich damit zu räumen, spottbillig verkauft werden.

### Meine sämmtlichen Schnittwaaren

werde ich ebenfalls gänzlich ausverkaufen, und damit dieselben schnell ins Geld gesetzt werden sollen, sehr billige Preise stellen. Da ich beabsichtige, mir ein ganz anderes Geschäft zu etabliren, ersuche ich ein geehrtes hiesiges und auswärtiges Publikum, mich mit recht zahlreichen Aufträgen zu erfreuen.

Wittwe **S. Ernstthal**,  
Kleinschmieden- Ecke.

Auf dem Rittergute Morl ist Rappsaamen, Kohlrübensaamen, Rübenkern und Mais (türkischer Weizen) in guter Qualität abzulassen.

**Fr. ausg. Seedorf,**  
**à Pfd. 4 Sgr.,**  
**Kieler Sprossen, und**  
**Holländische Speckbücklinge,**  
empfang so eben  
**C. Kramm.**

### Militair-Angelegenheit.

Es wird hiermit zur Kenntniß der hiesigen beteiligten Militairpflichtigen gebracht, daß für den Stadtkreis Halle die Königliche Kreis-Ersatz-Kommission  
am 22., 23. u. 24. März d. J.  
jedes Mal von früh 6 Uhr ab im Gasthause zur Maille an der Magdeburg-Leipziger-Chaussée zusammen tritt.  
Halle, d. 12. März 1849.

Der Ober-Bürgermeister  
Bertram.

**Aechten Düffendorfer Mostich** empfiehlt zu den billigsten Preisen  
Ernst Fließbach.

**ff. Punsch-Extract**, à Fl. 12  $\frac{1}{2}$   $\text{Sgr}$ ,  
**ff. Weiß. Rum**, à Fl. 7  $\frac{1}{2}$   $\text{Sgr}$ ,  
empfehlen  
Ernst Fließbach.

**Glanzwichse** in Büchsen u. Schachteln, à 1  $\text{Sgr}$ , empfiehlt als etwas Ausgezeichnetes  
Ernst Fließbach,  
Klausthor-Vorstadt.

Ein Kaufmann in Halle wünscht noch einige Artikel in Kommission zu übernehmen. Gefällige Offerten beliebe man unter der Chiffre C. W. No. 55. in die Expedition dieses Blattes franco einzusenden.

Gebauerische Buchdruckerei.

**Kapitalien** von 14—15,000, 10,000, 7—8000, 5000, 4000, 2—3000, 1000, 550 und 450  $\text{R}$  liegen zum Ausleihen auf ländliche Grundstücke bereit. **A. Linn in Halle**, Buche Nr. 1386.

Bürgerwehr-Bayonnet-Gewehre, geprüft und garantirt, 7 bis 7  $\frac{1}{2}$   $\text{L}$  schwer, Nußbaumschaft, kleines Kaliber und kleines Piston, sowie eingeschossene Spitzkugel-Büchsen, Kal. 32 à 4, stehen zur Ansicht Brüderstraße Nr. 218 in Halle.

**Geschäfts- und Rechnungsführer** (cautionsfähige) finden Stellung durch **A. Kuckenburg**, Nr. 285.

Ein ordentliches, zuverlässiges Mädchen sucht zum 1. April einen andern Dienst. Näheres in Nr. 602 an der Moritzkirche.

### Sackkarpfen.

Den 19. d. M. sind bis Vormittags 10 Uhr noch circa 25 Schock 2lömmrige starke Sackkarpfen à Schock 3  $\frac{1}{2}$   $\text{R}$  zu verkaufen.

Rittergut Dießkau Findeisen.

Wegen vorgerückten Alters beabsichtige ich meine Mahl-, Del- und Schneidemühle, die f. g. Pfeffermühle beim Dorfe Trebitz, Nr. Wittenberg, mit dazu gehörigen Ländereien (circa 15 M. gutem Acker und 3 M. Garten und Wiesen) aus freier Hand zu verkaufen, und habe zur Annahme von Geboten auf

den 20. März 10 Uhr  
Termin an Ort und Stelle angesetzt.  
Trebitz, den 19. Februar 1849.  
Gottfried Wait.

Mehrere Schock Pflaumenbäume sind zu verkaufen bei **Rößler in Drehtitz**.



# Extra-Blatt zu Nr. 61 des Couriers.

**Halle**, d. 14. März. Zum näheren Verständniß der in der heutigen Beilage gegebenen „Neuesten Nachricht“ beeilen wir uns, den Lesern unseres Blattes darüber Folgendes mitzutheilen:

**Berlin**, d. 13. März. Ein heute Morgen ausgegebenes Extrablatt der Deutschen Reform bringt Folgendes:

„Gestern ist hier aus Frankfurt eine telegraphische Depesche folgenden Inhalts eingetroffen:

„„Frankfurt, den 12. März. Beim Beginn der heutigen Sitzung hat der badener Abgeordnete Welcker den dringlichen Antrag gestellt, die Verfassung nach dem vorliegenden Ausschußbericht durch einen einzigen Gesamtbefschluß anzunehmen, die Kaiserwürde erblich Preußen zu übertragen, sämtliche Fürsten Deutschlands zum Beitritt einzuladen und dem König von Preußen vermittelst einer großen Deputation diesen Beschluß vorzutragen.

Zur Begründung der Dringlichkeit wurde dem Antragsteller das Wort einstimmig gewährt und der Antrag selbst zum Druck befördert. Wahrscheinlich wird auch die Linke dem Antrage beistimmen. Die weitere Verhandlung soll am Donnerstag, den 15. d. M., erfolgen.““

„Hiernach berichtet sich die durch ein Extrablatt zur Constitutionellen Zeitung verbreitete Nachricht: „„Daß die deutsche National-Versammlung auf Welcker's Antrag den König von Preußen zum Kaiser von Deutschland ausgerufen habe, und daß eine große Deputation gewählt sei, um dem Könige diesen wichtigen Beschluß mitzutheilen.““ (Pr. Staats-Anz.)

**Frankfurt a. M.**, d. 12. März. In der heutigen Sitzung der Nationalversammlung verlas der Vorsitzende folgenden Dringlichkeits-Antrag Welckers:

Die deutsche verfassungsgebende Nationalversammlung, in Erwägung der dringlichen Lage der vaterländischen Verhältnisse, beschließt:

- 1) Angesichts der wiederholten öffentlichen Nachrichten von fremder Einsprache gegen die von der deutschen Nation zu beschließende Verfassung, ihre Entrüstung gegen solche Eingriffe in das heiligste Urrecht freier Völker, gegen jeden Deutschen aber, sei er Fürst oder Bürger, welcher landesverrätherisch solche Eingriffe hervorrufen möchte, den tiefsten Abscheu und zugleich die feste Erwartung auszusprechen, daß die deutsche Nation, wie Ein Mann ihre Ehre verteidigen, und deren Verletzung zurückweisen werde;
- 2) die gesammte deutsche Reichsverfassung, so wie sie jetzt nach der ersten Lesung von dem Verfassungsausschuß mit Berücksichtigung der Wünsche der Regierungen redigirt vorliegt, wird durch einen einzigen Gesamtbefschluß der Nationalversammlung angenommen, und jede etwa heil-

same Verbesserung den nächsten verfassungsmäßigen Reichstagen vorbehalten;

- 3) die in der Verfassung festgestellte erbliche Kaiserwürde wird Sr. Maj. dem König von Preußen übertragen.
- 4) Die sämtlichen deutschen Fürsten werden eingeladen, großherzig und patriotisch mit diesem Beschlusse übereinzustimmen, und seine Verwirklichung nach Kräften zu fördern.
- 5) Es wird eine große Deputation der Nationalversammlung abgesendet, um Sr. Majestät dem Könige von Preußen die Wahl zum deutschen Erbkaiser anzuzeigen.
- 6) Sowohl Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, als Fürst der deutsch-österreichischen Lande, als die sämtlichen Bruderstämme in diesen Landen einzeln und vereint, sind zum Eintritt in den deutschen Bundesstaat und seine Verfassung jetzt und zu aller Zeit eingeladen und aufgefordert.
- 7) Die deutsche Nationalversammlung legt gegen ein etwa beanspruchtes Recht der Regierung der deutsch-österreichischen Lande, oder dieser Lande selbst von dem deutschen Vaterlande, und aus der von seinem Gesamtwillen beschlossenen Verfassung auszuschneiden, für alle Zeiten feierlichen Widerspruch ein.
- 8) Sie ist aber bereit, so lange einer definitiven Verwirklichung des völligen Eintritts der deutsch-österreichischen Lande in die deutsche Reichsverfassung noch Schwierigkeiten im Wege stehen sollten, die bestehenden nationalen brüderlichen Verhältnisse, jedoch unbeschadet der Selbstständigkeit der deutschen Reichsverfassung, zu erhalten.

Die Unruhe und Aufregung, welche sich nach Lesung dieses Antrages in der Versammlung kund giebt, zwingen den Vorsitzenden, freiwillig die Sitzung auf zehn Minuten zu suspendiren. Hierauf wird der Abg. Welcker unter großem Beifalle einstimmig zur Begründung der Dringlichkeit seines Antrages zugelassen. Abgeordneter Welcker: Er wünsche, daß sein Antrag sich in acht Tagen gedruckt in den Händen der Abgeordneten befinde und werde ihn kurz begründen. Wenn er früher gegen den Erbkaiser gestimmt, so sei dies weder aus einer Antipathie gegen Preußen, noch aus einer Vorliebe für Oesterreich geschehen. Er habe vor Allem ein Ganzes Deutschland gewollt und deswegen ganz entschieden abwarten wollen, bis ihm nach unumstößlichen Gründen die Ueberzeugung geworden wäre, daß Oesterreich nicht eintreten könne. Er habe früher alle Mittel erschöpft sehen wollen. Jetzt glaube er, die Mittel seien erschöpft. Die Zeit sei gekommen, das übrige Deutschland stark und einig zu machen. Wenn jetzt die Nationalversammlung den Ausschluß Oesterreichs vom deutschen Bundesstaate erkläre, so könnte sie nicht anders, und dann werde kein Flecken auf der neuen deutschen Krone lasten; denn Oesterreich sei nicht hinaus gestoßen worden (Bravo). Er wolle die Ordnung des deutschen Bundesstaates nicht der Diplomatie übertragen sehen, deren Feind

er sei. Diejenigen, welche früher für den Ausschluß Oesterreichs gestimmt, haben auch nie die Absicht gehabt, Oesterreich und die deutschen Brüder in Oesterreich zu verlegen. (Großer Beifall. Allgemeiner Ruf auf der Rechten und im Centrum: Nein!) Die Schuld des Ausschlusses Oesterreichs möge das österreichische Kabinet tragen, an den deutschen Brüdern in Oesterreich liege sie nicht. Ob man die Wolken nicht sehe, welche den Himmel Deutschlands umdüstern; ob man nicht sehe, wie die Intrigue der Cabinetspolitik Deutschland umklammere? Gefahren drohen von Ost und West, man müsse

einig und stark gegen dieselben dastehen. (Großer Beifall). Man müsse schnell die Ehre der Nationalversammlung, die Nationalsoveränetät retten, indem man sich selbst eine Verfassung machte und nicht auf eine Oetroyirung wartete. Mit den Fristen sei es aus. Er wiederhole noch einmal: das Vaterland ist in Gefahr! (Anhaltender rauschender Beifall.) Der Vorsitzende erklärt, daß sich der Antrag des Abgeord. Welcker bis Mittwoch gedruckt in den Händen der Abgeordneten befinden werde, und daß er zu dessen Berathung eine außerordentliche Mittwoch-Sitzung anzuberaumen gedente. —

Sebauerische Buchdruckerei.

ein-  
tion  
Bö-  
heit  
ben  
Str  
ihre  
lich  
spie  
mit  
Na

tife  
fult  
dür  
Ref  
Er  
Sch  
für  
gem  
hät  
Ha  
die  
zu  
big  
un

dal  
ih  
ent  
un  
üb  
El  
rer  
un  
tio  
der

